



**Eine Stiftung zu
gründen, heißt auf Dauer
Zeichen setzen!**

Informationen zur Errichtung einer Stiftung

Machen Sie mit!



STIFTEN SCHENKT FREUDE



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Stiftungen haben eine lange Tradition. Die älteste bekannte Stiftung in Rheinland-Pfalz stammt aus dem Jahr 765. Es freut mich ganz besonders, dass wir inzwischen im Land Rheinland-Pfalz über 1100 rechtsfähige Stiftungen haben.

Über 700 Stiftungen sind erst seit Gründung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) im Jahr 2000 entstanden.

Diese hohe Zahl neuer Stiftungen ist ein Zeichen dafür, dass nicht nur sehr vermögende Personen oder Unternehmen Stiftungen gründen können. Das Gegenteil ist der Fall. Stifterin oder Stifter müssen keine „Millionäre“ sein, da das Stiftungsanfangskapital in Rheinland-Pfalz mindestens 25.000 € beträgt. Viele Stiftungen können mit ihrem Engagement das Stiftungskapital im Laufe der Zeit vervielfachen.

Mit der Informationsbroschüre „Eine Stiftung zu gründen, heißt auf Dauer Zeichen setzen“ möchte ich dazu beitragen, dass diese positive Entwicklung fortgesetzt wird.

Stiftungen können die vielfältigsten Zwecke fördern, sehr häufig sind dies soziale, kulturelle und wissenschaftliche Zwecke. Mit einer Stiftung können Bürgerinnen und Bürger einen aktiven Beitrag für die Zukunft des Landes und der Menschen leisten, die in ihm leben. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich Bürger und Bürgerinnen zusammenschließen und eine „Bürgerstiftung“ gründen, mit der das Gemeinwohl in ihrer Region gefördert wird.



Ich danke den Stifterinnen und Stiftern sowie allen ehrenamtlich Tätigen in Stiftungen für ihren durch ein außerordentlich hohes Maß an Idealismus geprägten Einsatz, mit dem sie ihr Wissen und ihr Kapital für Zwecke einbringen, die der Gemeinschaft zugutekommen. Damit setzen sie eine gute und lange Tradition in unserem Land fort. Ich hoffe, dass der Stiftungsgedanke auch künftig auf fruchtbaren Boden fällt und noch viele neue Stiftungen gegründet werden können.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) wird hierzu als landesweit zuständige Stiftungsbehörde gerne ihren Beitrag leisten. Fachkundige und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten und begleiten Sie gerne und geben Ihnen Anregungen und Hilfestellungen.

Vielleicht interessieren auch Sie sich dafür, ob für Sie eine Stiftungsgründung in Frage kommt. Deshalb soll dieser Leitfaden Sie als 1. Schritt auf dem Weg zu „Ihrer Stiftung“ mit sicherlich viel Wissenswertem unterstützen.

Eine Stiftung zu gründen, heißt auf Dauer Zeichen setzen; für den Stifter oder die Stifterin selbst und für das Wohl der Allgemeinheit.

Ihr

Thomas Linnertz
Präsident der ADD

WIR SIND FÜR SIE DA!



Ihr Stiftungsteam!

Fachkundige und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) beraten und begleiten Sie gerne und geben Ihnen Anregungen und Hilfestellungen.

Hintere Reihe v.l.n.r.: Tanja Schrör, Rita Marschall und Kurt Ensch

Mittlere Reihe v.l.n.r.: Petra Weckmann, Karin Dahlmann und Ute Heß

Vordere Reihe v.l.n.r.: Referentin Birgit Seibel, Gerd Bernardy,
Referentin Stefanie Hübner und Referatsleiterin Claudia Bies

Jede Person oder Stelle, die in Rheinland-Pfalz eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts errichten will, kann sich vertrauensvoll an die landesweit zuständige Stiftungsbehörde, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier, wenden und sich informieren und beraten lassen.

❖ Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Fon: 0651/9494-0
Referat 23 Fax: 0651/9494-827
Kurfürstliches Palais
54290 Trier

Mail: Stiftungsbehoerde@add.rlp.de
Internet : www.add.rlp.de

➤ Ihre Ansprechpersonen:

Frau Ute Heß Fon: 0651/9494-804

Frau Rita Marschall Fon: 0651/9494-815

Fax: 0651/9494-827
Mail: Stiftungsbehoerde@add.rlp.de

Für etwaige Rückfragen und weiterführende Hinweise steht auch das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz als Oberste Stiftungsbehörde zur Verfügung.

❖ Ministerium des Innern, Fon: 06131/16-0
für Sport und Infrastruktur (ISIM) Fax: 06131/16-3595
Referat 314
Schillerplatz 3 – 5
55116 Mainz

Mail: poststelle@isim.rlp.de
Internet : www.isim.rlp.de

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort Thomas Linnertz, Präsident der ADD	3 - 4
Wir sind für Sie da!	5 - 6
Inhaltsverzeichnis	7
Historisches	8 - 9
Aktuelles	10 - 11
„Stiften schenkt Freude“ – über 1.000 Stiftungen in Rheinland-Pfalz	12
Was ist eine Stiftung?	13 - 14
Welche rechtsfähigen Stiftungsformen gibt es?	14 - 17
Wer kann eine Stiftung gründen?	18
Welcher Zeitpunkt ist der Richtige?	19 - 20
Gute Gründe für eine Stiftung	20 - 21
Für welche Zwecke kann eine Stiftung gegründet werden?	22 - 25
Wie viel Vermögen braucht die Stiftung?	26 - 27
Welches Vermögen braucht die Stiftung?	27 - 28
Wie erreicht die Stiftung die Gemeinnützigkeit?	28 - 29
Sind Zuwendungen an die Stiftung steuerlich absetzbar?	29 - 30
Welche Bedeutung hat das Ehrenamtsstärkungsgesetz?	31 - 34
Wie wird eine Stiftung gegründet? – Drei Schritte zur Stiftung!	35 - 43
Welche Aufgaben hat die Stiftungsbehörde?	44 - 47
Welche Pflichten hat die Stiftung gegenüber der Stiftungsbehörde?	47 - 48
Was ist bei der Stiftungsverwaltung zusätzlich zu beachten?	48 - 49
Was ist bei der Rechnungslegung zu beachten?	50 - 51
Welche Vorschriften müssen berücksichtigt werden?	52
Stiftungsverzeichnis im Internet	53
Zuständige Finanzämter	54 - 61
Anlage 1 Muster einer Stiftungserrichtung von Tod wegen	62 - 63
Anlage 2 Muster eines Stiftungsgeschäfts	64 - 73
Anlage 3 Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)	74 - 76
Anlage 4 Landesstiftungsgesetz Rheinland-Pfalz	77 - 83
Impressum	84

HISTORISCHES

Stiftungen haben eine lange Tradition. Schon in der griechisch-römischen Antike, namentlich der römischen Kaiserzeit, gab es Stiftungen oder zumindest stiftungsähnliche Rechtsgeschäfte. Die Entwicklung der Stiftung als Rechtsform beginnt erst mit dem Recht der christlichen Kaiserzeit, festgeschrieben in einigen Bestimmungen des Codex des byzantinischen Kaisers Justinian (530 nach Christus). Die christlichen Kirchenväter hatten gelehrt, dass der Christ, wenn er über seine Güter von Todes wegen verfüge, einen Teil für kirchlich-soziale Zwecke hinterlassen solle (sog. „Sohnesteil Christi“). Mit solchen Zuwendungen könne er auch für das Heil der eigenen unsterblichen Seele sorgen (pro salute animae).

In Deutschland gab es im frühen Mittelalter zuerst kirchliche Stiftungsgründungen. Bis zum Hochmittelalter hat sich das Stiftungsrecht im Wesentlichen im Rahmen des kirchlichen und römischen Rechts entwickelt. Seit dem 13. Jahrhundert entstanden auch weltliche Stiftungen. Sie dienten sozialen (milden) und kirchlichen (frommen) Zwecken. Stiftungen waren Träger von Spitälern, Hospizen, Kranken-, Armen- und Waisenhäusern. Die älteste bekannte kirchliche Stiftung im heutigen Rheinland-Pfalz, die bis heute ihren Stiftungszweck erfüllt, stammt aus dem Jahr 765. Im Laufe der Zeit traten auch Einzelpersonen mit der Errichtung von Stiftungen in Erscheinung.

Eine weitere Blütezeit der Stiftungen entwickelte sich in Deutschland im 19. Jahrhundert. Zu Beginn des Jahrhunderts war ein staatliches Sozialsystem kaum vorhanden, aber durch den wirtschaftlichen Aufstieg einzelner Personen im beginnenden Industriezeitalter stand erhebliches Kapital zur Verfügung. Das Bürgertum begann, soziale Verantwortung zu übernehmen.

Im 20. Jahrhundert setzten insbesondere die zwei Weltkriege, die damit verbundenen Währungs- und Wirtschaftskrisen und autoritäre politische Systeme dem Stiftungswesen in Deutschland stark zu. Der Stiftergeist kam jedoch nicht zum Erliegen.

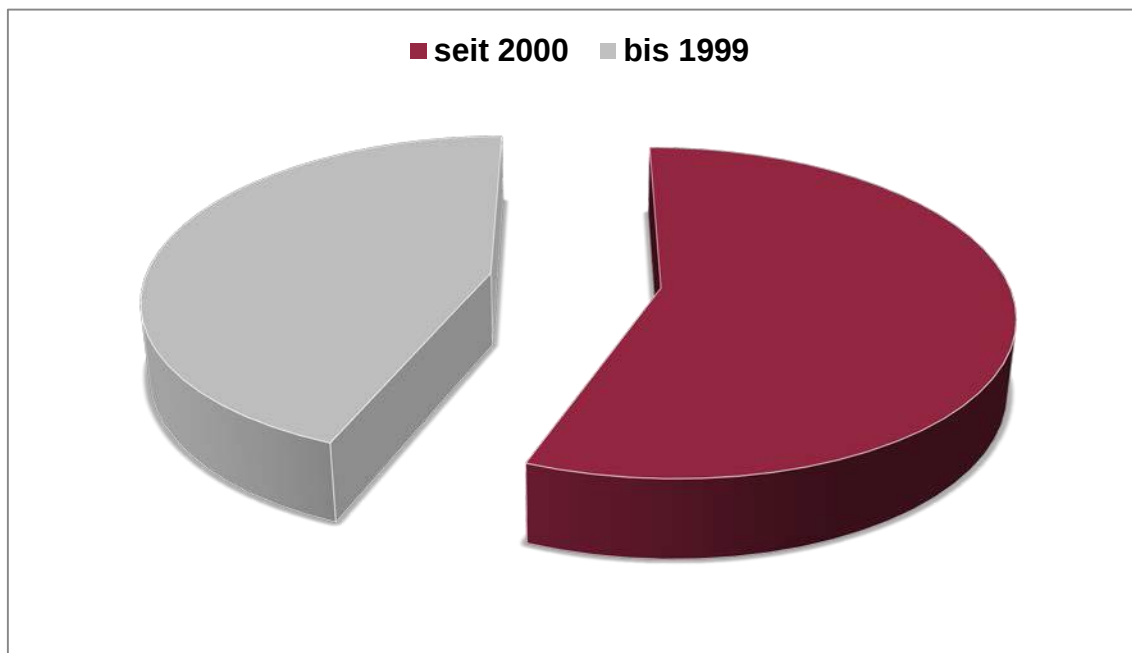
Viele der Stiftungen aus den vergangenen Jahrhunderten bestehen noch und erfüllen nach wie vor den ihnen von den Stifterinnen und Stiftern vorgegebenen Zweck. Sie bringen damit in unvergleichlicher Weise Kontinuität und Sicherheit zum Ausdruck. Andererseits jedoch ist der Stiftungsgedanke auch von ungebrochener Aktualität.

Seit vielen Jahren erlebt der Stiftungsgedanke eine Renaissance im Rahmen einer modernen Bürgergesellschaft. In Rheinland-Pfalz hat sich das Stiftungswesen in den letzten Jahren dynamisch entwickelt. Die Bereitschaft von Privatpersonen und Unternehmen wächst ständig, Vermögen für soziale, kulturelle, wissenschaftliche oder sonstige gemeinnützige Zwecke der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Gerade heute gibt es wieder verstärkt private Stiftungsinitiativen aus dem Bewusstsein heraus, dass Wohlstand nur im verantwortungsvollen Miteinander der Gemeinschaft gedeihen kann.

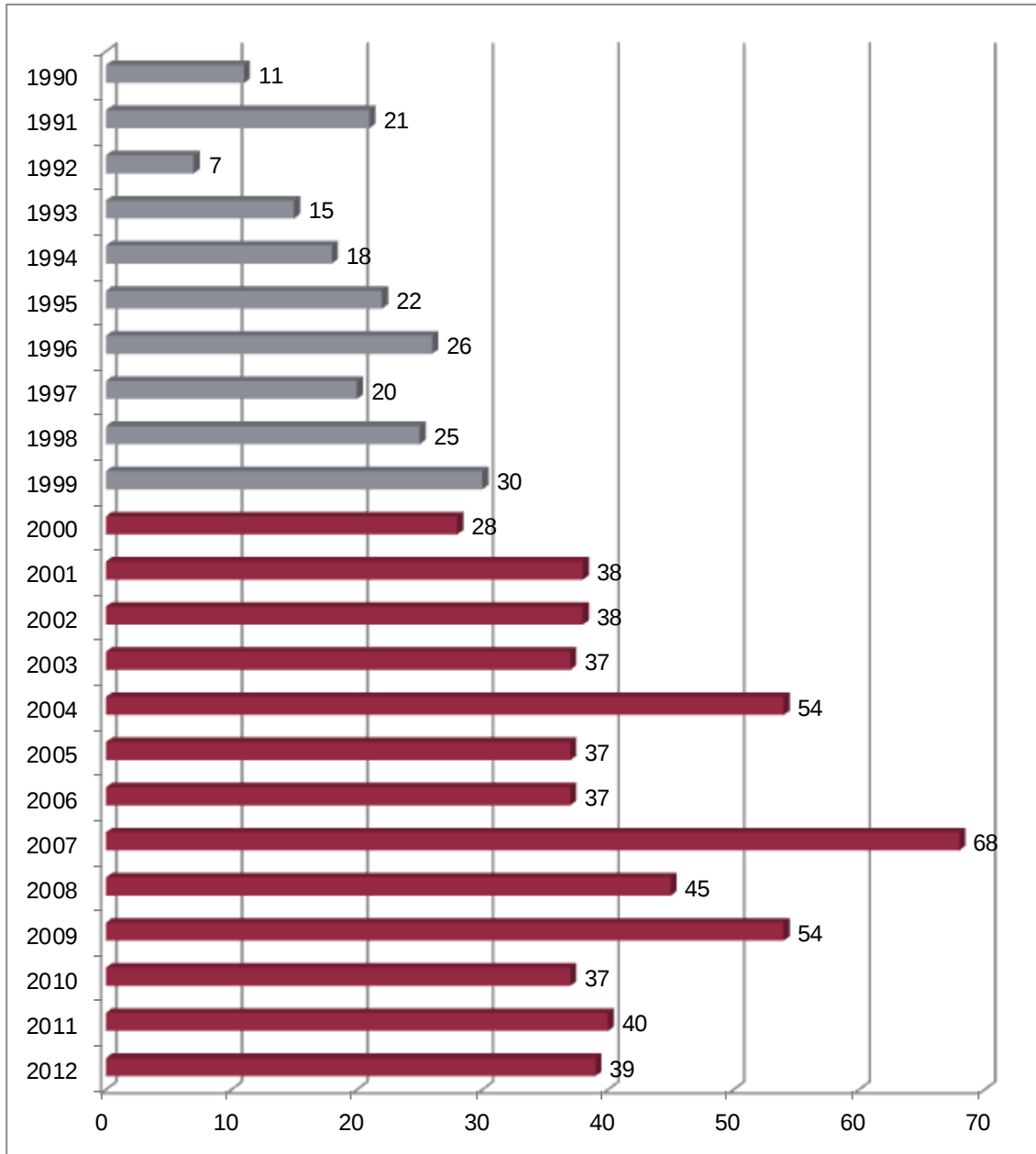
Von den zum Stichtag 01. Januar 2013 bestehenden 984 rechtsfähigen Stiftungen, von denen die erste aus dem Jahr 765 stammt, sind allein über 550 seit der Gründung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) am 01. Januar 2000 errichtet worden.

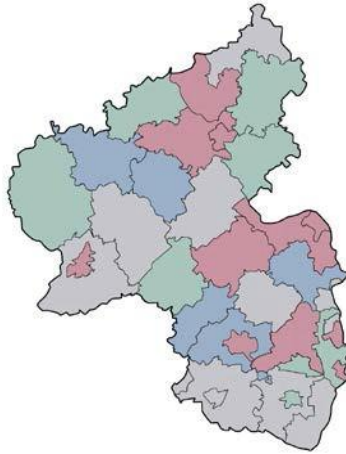
**Errichtung von rechtsfähigen Stiftungen
von 765 bis 1999 im Verhältnis seit 2000 bis 2012**



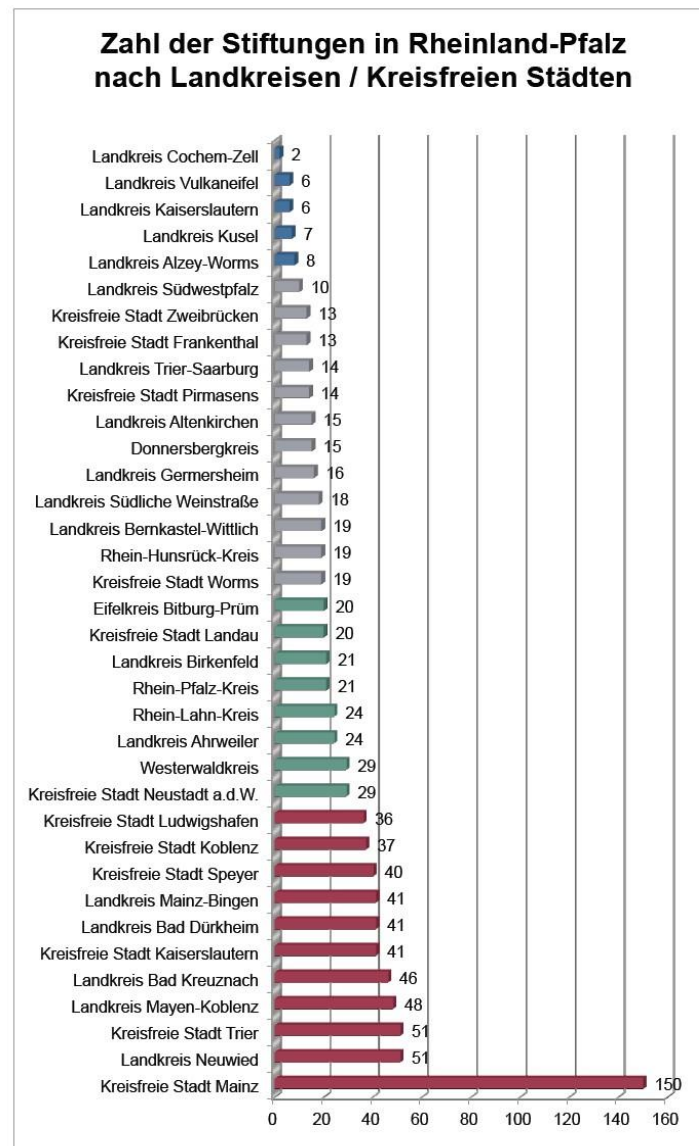
AKTUELLES

Neuerrichtung von rechtsfähigen Stiftungen von 1990 bis 2012





Der Bestand der Stiftungen (984 per 01.01.2013) innerhalb der Landkreise und der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz.



"STIFTEN SCHENKT FREUDE"



"Stiften schenkt Freude" - Im Stifterland Rheinland-Pfalz gibt es über 1.000 Stiftungen

Mit gleich drei neuen anerkannten Stiftungen hat Rheinland-Pfalz die 1.000er Marke überschritten. So übergab die damalige ADD-Präsidentin, Dagmar Barzen, am 09.07.2013 in Trier die Anerkennungsurkunden für die 999., 1000. und 1001. Stiftung in Rheinland-Pfalz. Bei den drei Stiftungen handelte es sich um die "Anneliese-Mertinat-Stiftung" aus Bonefeld, die "Franz-Martz-Familienstiftung" aus Pirmasens und die "Lebendige Genossenschaft – Mitgliederstiftung der Volksbank Bitburg eG".

"Mit dieser Feierstunde für die drei neugegründeten Stiftungen wollen wir auf das Stiftungswesen in Rheinland-Pfalz aufmerksam machen. Beispielhaft zeigt sich hier, dass alle Regionen unseres Landes gemeinsam dazu beitragen, dass Rheinland-Pfalz im bundesweiten Vergleich zu einem wirklichen Stifterland geworden ist" so Frau Dagmar Barzen. "Wir möchten das Engagement der Stifterinnen und Stifter würdigen, über das Stiftungswesen informieren und zur Stiftungsgründung anregen oder bestehende Stiftungen unterstützen. Ich wünsche den neuen Stiftungen und allen anderen Stiftungen viele weitere Unterstützer und Förderer und würde mich freuen, wenn Ihr gutes Vorbild Anreiz zur Gründung weiterer Stiftungen gibt."

WAS IST EINE STIFTUNG?

Nach allgemeiner Auffassung ist eine **Stiftung** dadurch gekennzeichnet, dass sie aus den Erträgen eines von der Stifterin oder vom Stifter auf Dauer zur Verfügung gestellten Vermögens ausschließlich bestimmte, vom Willen der Stifterin oder des Stifters vorgegebene Zwecke zu erfüllen hat.

Wesentliche Merkmale der Stiftung sind demnach ein dauernder Zweck, ein Vermögen und eine nicht verbandsmäßige Organisation. Das Fehlen von Mitgliedern unterscheidet die Stiftung von anderen Institutionen, beispielsweise dem Verein.

Eine **rechtsfähige Stiftung** des bürgerlichen Rechts wird im Allgemeinen erklärt als eine Vermögensmasse, die nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters der Verwirklichung eines bestimmten Zwecks gewidmet ist und die als juristische Person rechtliche Selbständigkeit erlangt. Die juristische Person „Stiftung“ als selbständiges Rechtssubjekt entsteht durch das sog. Stiftungsgeschäft und die staatliche Anerkennung. Für rechtsfähige Stiftungen gilt das **Stiftungsrecht**. Die Existenz einer rechtsfähigen Stiftung ist grundsätzlich auf unbestimmte Dauer angelegt.

Seit dem 01.01.2013 gibt es die rechtliche Grundlage für die Errichtung einer rechtsfähigen **Verbrauchsstiftung**. § 80 Abs. 2 BGB ist geändert worden mit der Folge, dass auch dann die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, wenn das Vermögen einer Stiftung zum Verbrauch während eines Zeitraums von mindestens 10 Jahren bestimmt ist. Entsprechend ist § 81 Abs. 2 Satz 2 BGB um den Zusatz ergänzt worden, dass das Stiftungsvermögen auch zum Verbrauch bestimmt werden kann.

Eine Stiftung muss nicht zwangsläufig rechtsfähig sein, sie kann auch als **nicht rechtsfähige Stiftung** (sog. „unselbstständige“ oder „treuhänderische“ Stiftung) errichtet werden. Eine nicht rechtsfähige Stiftung hat also keine eigene Rechtspersönlichkeit. Bei einer nicht rechtsfähigen Stiftung überträgt die Stifterin oder der Stifter das Stiftungsvermögen einem rechtlich selbstständigen Träger mit der Verpflichtung, die Stiftungsleistungen entsprechend dem festgelegten Zweck zu erbringen. Das Vermögen geht in einem solchen Fall in das Eigentum des Empfängers über und ist als Sondervermögen von dem übrigen Vermögen getrennt zu halten. Grundlage einer unselbstständigen Stiftung ist in der Regel ein Vertrag oder eine testamentarische Verfügung.



Die Rechtsbeziehungen der Beteiligten unterliegen dem **Schuld- oder Erbrecht**, nicht dem Stiftungsrecht. Die unselbständige Stiftung eignet sich vor allem für kleinere Vermögen, die den Aufwand einer selbständigen Stiftungsgründung nicht rechtfertigten. Auch nicht rechtsfähige Stiftungen können gemeinnützig (steuerbegünstigt) sein.

Neben den eigentlichen Stiftungen, nämlich den rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts und den unselbständigen Stiftungen gibt es Rechtsgebilde, die sich Stiftungen nennen, obwohl sie eine andere Rechtsform haben. Das gilt insbesondere für Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, die sich Stiftung nennen. Auch diese unterliegen nicht dem Stiftungsrecht.

WELCHE RECHTSFÄHIGEN STIFTUNGSFORMEN GIBT ES?

Die rechtsfähige **Stiftung des bürgerlichen Rechts** ist das Leitbild und der Prototyp der Stiftungen und kommt auch der Zahl nach am häufigsten vor. Entweder handelt es sich hierbei um eine öffentliche Stiftung oder um eine private Stiftung.

Öffentliche Stiftungen sind die Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die überwiegend gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, und die Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Private Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die überwiegend private Zwecke verfolgen, insbesondere Familienstiftungen.

Familienstiftungen dienen über den durch die Stiftung erfolgenden Erhalt des Familienvermögens ausschließlich oder überwiegend dem Wohl und Interesse einer oder mehrerer Familien. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen fließen ausschließlich der bzw. den Familien zu. Familienstiftungen sind deshalb grundsätzlich steuerpflichtig, insbesondere weil ihnen die wichtigste Voraussetzung der Gemeinnützigkeit fehlt: die selbstlose Förderung der Allgemeinheit.



Kommunale Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, deren Zweck im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben liegt, deren Verwaltung von einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einem Zweckverband wahrgenommen wird und die als kommunale Stiftung errichtet oder anerkannt worden sind.

Neben den rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts gibt es noch die Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zum Land, zu einer kommunalen Gebietskörperschaft oder zu einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als öffentliche Einrichtung erscheinen, und als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind. Soweit diese in Rheinland-Pfalz nicht durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch einen Akt der Landesregierung errichtet werden, bedürfen sie zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, die kirchliche Aufgaben wahrnehmen und als kirchliche Stiftung errichtet oder anerkannt worden sind. Als kirchliche Stiftungen gelten auch Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, die Aufgaben einer jüdischen Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft wahrnehmen und als dieser zugeordnete Stiftung errichtet oder anerkannt worden sind. Die Errichtung kirchlicher Stiftungen ist keineswegs nur den Kirchen vorbehalten, sie können auch von natürlichen und/oder juristischen Personen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Kirchenbehörde errichtet werden.

Eine weitere Ausprägung der Stiftung des bürgerlichen Rechts, die seit vielen Jahren auch in Rheinland-Pfalz immer mehr an Bedeutung erlangt, ist die sogenannte **Bürgerstiftung**. Diese Idee stammt als Community Foundation aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Begriff der Bürgerstiftung ist nicht gesetzlich geregelt. Es sind in der Regel Stiftungen mit einem lokal begrenzten sozialen oder kulturellen Wirkungskreis als gemeinnützige Institution, die von Bürgern einer Gemeinde gemeinsam ins Leben gerufen wurden.



Heute versteht man unter dem Begriff Bürgerstiftung

- Gemeinschaften von Stifterinnen und Stiftern,
- die das Kapital erst langfristig durch viele oft kleinere Zustiftungen aufbauen
- die sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen in einer Gemeinde, einem Landkreis oder der Region einsetzen
- die in der Regel fördernd und operativ für alle Bürger ihres Einzugsgebietes tätig sind
- die mit ihrer Arbeit bürgerschaftliches Engagement unterstützen
- die möglichst viele gemeinnützige Stiftungszwecke erfüllen.

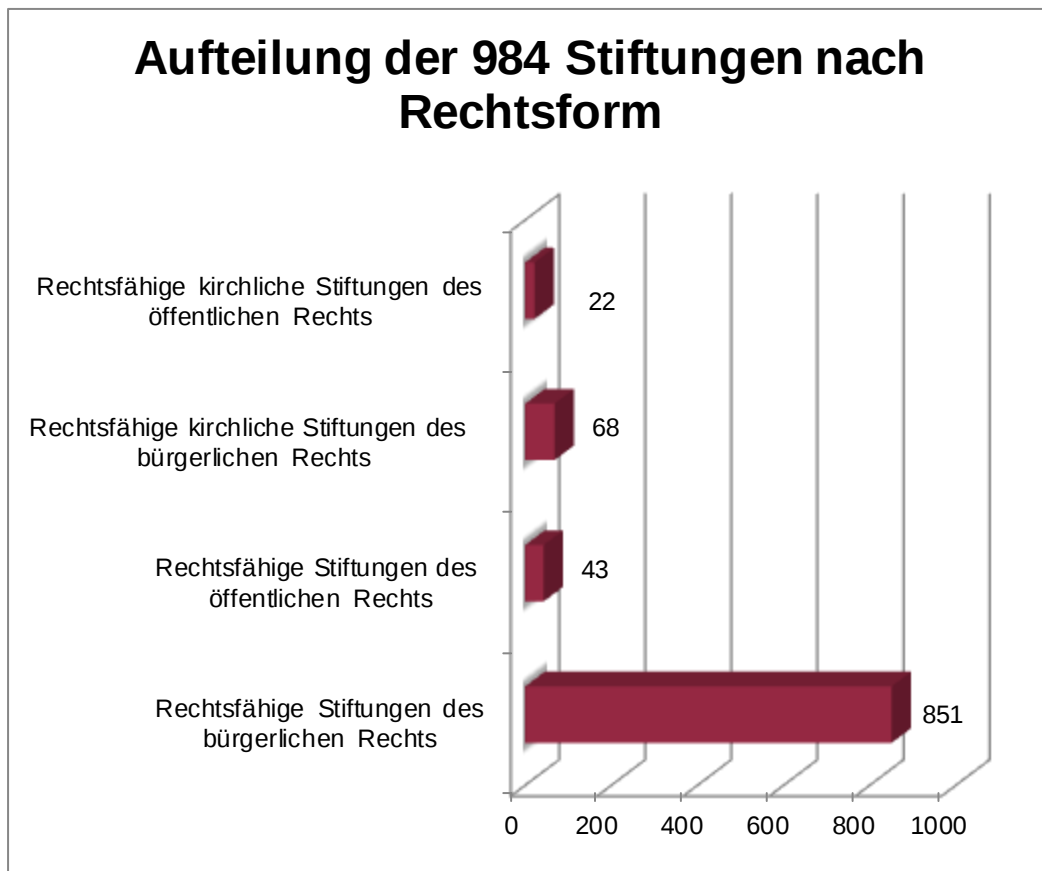
Das Stiftungsvermögen selbst bleibt unabhängig von der wirtschaftlichen Situation, politischen Mehrheiten und der wechselnden Spendenbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger bestehen.

Bürgerstiftungen werden vorrangig zur Förderung der Allgemeinheit, anderer Institutionen, z.B. Vereine, Veranstaltungen, Projekte in der Gemeinde/Stadt/Region errichtet. Sie initiieren eigene Projekte und sollen Bürgerinnen und Bürger motivieren, sich ehrenamtlich zu engagieren. Begleitend informiert die Bürgerstiftung die Öffentlichkeit über ihre Ziele und Aktivitäten. Sie unterstützen mit ihrer Arbeit bürgerschaftliches Engagement und haben einen möglichst breiten Stiftungszweck. Das Stiftungsvermögen selbst bleibt unabhängig von der wirtschaftlichen Situation, politischen Mehrheiten und der wechselnden Spendenbereitschaft der Bürger und Bürgerinnen bestehen.

Diese Bürgerstiftungen werden von einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürger, häufig auch unter Beteiligung von ortsansässigen Wirtschaftsunternehmen errichtet und operieren örtlich oder regional sowie zweckbestimmend im sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich. Die Bürgerstiftung leistet ihren Beitrag zu Problemlösungen, die allein aus Steuergeldern nicht zu bestreiten sind. Es sollen weite Kreise von Bürgerinnen und Bürgern wie auch Unternehmen zu Spenden und Zustiftungen als auch zu ehrenamtlichem Engagement angeregt werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf die Broschüre „Bürgerstiftungen in Rheinland-Pfalz“, die Informationen zur Errichtung einer Bürgerstiftung enthält, aufmerksam machen. Auch diese Broschüre übersenden wir Ihnen gerne – sie steht jedoch auch im Internetangebot der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zum Download zur Verfügung.

Innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz stellt sich die Verteilung der 984 Stiftungen (Stand: 01.01.2013) nach der Rechtsform wie folgt dar:



WER KANN EINE STIFTUNG GRÜNDEN?

Eine Stiftung kann von einer natürlichen Person allein oder von mehreren Personen errichtet werden. Stiftungen des bürgerlichen Rechts können daneben auch von Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts errichtet werden. Sofern mehrere Personen eine Stiftung errichten wollen, ist ein gemeinsamer Stifterwille festzulegen. Dies gilt auch bei einer Bürgerstiftung, die sich in einem lokalen oder regionalen Wirkungsraum für Zwecke des Gemeinwohls einsetzt.

Stifterin oder Stifter müssen keine „Millionäre“ sein; ab einem Betrag von 25.000 € kann in Rheinland-Pfalz bereits eine Stiftung ins Leben gerufen werden, wobei jedoch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheinen muss.

Bei der Entscheidung, eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu errichten, handelt es sich um eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung, deren Gültigkeit sich allein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts beurteilt.

Eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist eine juristische Person des Privatrechts, die durch einen entsprechenden Willensakt der Stifterin oder des Stifters geschaffen wird und für ihre Rechtsfähigkeit der Anerkennung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) bedarf. Zu den dabei notwendigen Mindestanforderungen für die Errichtung einer Stiftung gehört vor allem, dass eine Stifterin oder ein Stifter eine bestimmte Vermögensmasse zur Verwirklichung eines bestimmten Stiftungszwecks auf Dauer zur Verfügung stellt, die Zweckbestimmung der Stiftung festlegt und im Übrigen näher bestimmt, welche Organe in welcher Form die Stiftungsziele verwirklichen sollen.

WELCHER ZEITPUNKT IST DER RICHTIGE?

Eine Stiftung des bürgerlichen Rechts kann sowohl zu Lebzeiten der Stifterin oder des Stifters als auch von Todes wegen in einem Testament, einem Erbvertrag oder einer sonstigen letztwilligen Verfügung errichtet werden.

Wird eine Stiftung bereits zu Lebzeiten errichtet, ist ein sog. Stiftungsgeschäft schriftlich zu formulieren und eigenhändig zu unterschreiben; ferner sind die Einzelheiten in einer Stiftungssatzung zu regeln. Eine notarielle Beurkundung ist möglich, aber nicht erforderlich. Soweit eine Stifterin oder ein Stifter sich nicht der Hilfe eines Notars, Rechtsanwalts, Steuerberaters oder sonstiger fachlicher Beratung bedient, ist es sinnvoll, sich im Vorfeld der Anerkennung der Stiftung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier beraten zu lassen und die Einzelheiten des Stiftungsgeschäfts und der entsprechenden Satzung mit dieser abzustimmen.

Bei einer Stiftung von Todes wegen sind die Formvorschriften des Erbrechts zu berücksichtigen. Soll eine Stiftung durch Testament errichtet werden, ist auch insoweit lediglich das Schriftformerfordernis gemäß § 2247 BGB (eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung) zu beachten. In anderen Fällen - wie beispielsweise bei der Errichtung einer Stiftung im Rahmen eines Erbvertrages oder bei der Übertragung von Grundstücken auf eine Stiftung - ist regelmäßig eine notarielle Beurkundung erforderlich.

Unabhängig von dem Formerfordernis empfiehlt es sich, dass eine Stifterin oder ein Stifter bei der Errichtung einer Stiftung von Todes wegen selbst die Einzelheiten des Stiftungsgeschäftes und der Stiftungssatzung festlegt und Maßnahmen trifft, die sicherstellen, dass die Stiftung zu einem späteren Zeitpunkt auch tatsächlich errichtet werden kann. In diesem Zusammenhang sollte erwogen werden, einen Testamentsvollstrecker ausdrücklich mit der Errichtung der Stiftung zu beauftragen und vor allem auch die Anerkennungsfähigkeit der Stiftung bereits zu Lebzeiten mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier als der in Rheinland-Pfalz landesweit zuständigen Stiftungsbehörde abzuklären.

Es ist ratsam, in diesem Zusammenhang den Testamentvollstrecker oder den sonst mit der Stiftungserrichtung Beauftragten zugleich zu bevollmächtigen, die Stiftungssatzung



erforderlichenfalls geänderten gesetzlichen Voraussetzungen oder Verhältnissen zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung anzupassen.

Eine weitere Lösungsmöglichkeit ist es auch, bereits zu Lebzeiten eine rechtsfähige Stiftung zu errichten und durch Nachlassregelung (z.B. durch Testament oder Erbvertrag) weiteres Vermögen der Stiftung zuzuwenden.

GUTE GRÜNDE FÜR EINE STIFTUNG:

- ✓ Mit einer Stiftung lässt sich über lange Zeit und über Generationen hinweg ein bleibendes Ziel verfolgen. Der in Stiftungsgeschäft und -satzung formulierte Stifterwille wird durch die Rechtsordnung geschützt. Der Stifterwille prägt die Stiftung und ist oberste und bestimmende Richtschnur der Stiftungstätigkeit.
- ✓ Eine Stiftung bringt steuerliche Vergünstigungen. Bei Zuwendungen von gemeinnützigen Stiftungen fallen weder Erbschaftssteuer noch Schenkungssteuer an. Das übertragene Vermögen bleibt also ungeschmälert erhalten. Und auch auf die Einkommensteuer wirkt sich die Übertragung positiv aus.
- ✓ Eine Stiftung erhält den eigenen Namen. Kein Unternehmen, keine von privater Hand geschaffene Institution überdauert so souverän die Jahrhunderte wie das Instrument der Stiftung. Die älteste bekannte rechtsfähige Stiftung in Rheinland-Pfalz stammt aus dem Jahr 765. Generell ist es zu begrüßen, wenn ein Stifter sein gemeinnütziges Engagement mit dem eigenen Namen verbindet und damit deutlich macht, dass das gemeinnützige Wirken der Stiftung auf die Initiative und das Engagement dieser einen konkreten Person zurückgeht.
- ✓ Eine Stiftung sichert das eventuell über Jahrzehnte aufgebaute Vermögen. Stiftungen erhalten und bewahren nicht nur den eigenen Namen, sondern auch das eingebrachte Vermögen, was für bestimmte Personen das ausschlaggebende Argument darstellt. Sie sehen in ihrem Vermögen ein über Jahrzehnte geschaffenes Lebenswerk, das sie gern über den Tod hinaus erhalten möchten. Auch hier ist das Instrument der Stiftung ohne Konkurrenz. Die Spende muss zeitnah ausgegeben, das in eine Stiftung eingebrachte Vermögen laut Gesetz erhalten werden.

- 
- ✓ Eine Stiftung erhält die persönlichen Wertvorstellungen. Wer auf Mildtätigkeit und auf Hilfsbereitschaft setzt, kann mit dem Instrument der Stiftung diese Grundeinstellung dauerhaft bewahren.
 - ✓ Eine Stiftung ist der Ausdruck von Dankbarkeit für ein gelungenes und erfolgreiches Leben. Viele Menschen vergessen nicht, wem sie den Erfolg ihres Lebens verdanken: diesem einen Förderer, diesem einen Stipendium, dieser einen Begegnung oder einfach nur dem Glück, zur richtigen Zeit am richtigen Ort gewesen zu sein. Nicht selten erwächst daraus das Bedürfnis, dem Leben bzw. der Gesellschaft zurückzugeben, was sie an Unterstützung erhalten haben.
 - ✓ Eine Stiftung wahrt ein Lebenswerk. Man denke nur an wertvolle Kunst- oder Münzsammlungen, die, in eine Stiftung eingebracht, in ihrem Bestand gesichert werden können.
 - ✓ Eine Stiftung sichert gesellschaftliche Anerkennung schon zu Lebzeiten, aber auch über den Tod hinaus. Der Name der Stifterin oder des Stifters ist auf Dauer mit der Stiftung und deren Tätigkeit verbunden.
 - ✓ Eine Stiftung kann in besonderen Fällen ein Nachfolgeproblem lösen. Die eigene Stiftung kann als Erbin von bestehendem Vermögen eingesetzt werden. Insbesondere können hier auch Unternehmer angesprochen werden, die noch keine Nachfolgeregelung bezüglich ihres Unternehmens gefunden haben.
 - ✓ Eine Stiftung ist Element einer selbstbestimmten Bürgergesellschaft. Eine Stiftung stärkt durch bürgerschaftliches Engagement das Gemeinwesen. Aufgrund ihrer finanziellen und politischen Unabhängigkeit ist sie wie kaum eine andere Institution in der Lage, eine große Vielfalt gemeinnütziger Aktivitäten zu fördern.

FÜR WELCHE ZWECKE KANN EINE STIFTUNG ERRICHTET WERDEN?

Es ist allein Aufgabe einer Stifterin oder eines Stifters zu entscheiden, für welche Zwecke einer Stiftung ein entsprechendes Vermögen auf Dauer zur Verfügung gestellt werden soll und welche Organe in welcher personellen Zusammensetzung die Ziele der Stiftung praktisch umsetzen und verwirklichen sollen. Es ist jeder Zweck zulässig, der nicht gegen geltende Gesetze verstößt, das Gemeinwohl gefährdet oder dessen Verwirklichung unmöglich ist.

In der Stiftungssatzung kann darüber hinaus festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt ggf. eine Erweiterung der Stiftungszwecke oder auch eine Änderung der Organisationsstrukturen möglich sein soll. Schließlich kann in der Satzung beispielsweise auch vorgegeben werden, wie das der Stiftung zur Verfügung gestellte Vermögen angelegt werden soll, ob das Vermögen lediglich in seinem Nominalwert oder auch in seiner Substanz auf Dauer erhalten werden soll und ob dementsprechend Erträge der Stiftung im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen einer Rücklage beziehungsweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.

Der Stiftungszweck ist der wichtigste Bestandteil des Stifterwillens. Der Stiftungszweck sollte in seiner Verwirklichung so formuliert werden, dass er genügend Handlungsspielraum für die mit der Erfüllung des Zwecks betrauten Stiftungsorgane bietet, andererseits aber auch die Möglichkeit zur Anpassung an geänderte Verhältnisse beinhaltet.

Beispiel: Als Stiftungszweck wäre die finanzielle Unterstützung zur Restaurierung eines bestimmten denkmalgeschützten Gebäudes ausgewiesen. Sobald diese Arbeiten abgeschlossen sind, wäre der Stiftungszweck erfüllt. Daher ist es besser, die Verwirklichung des Stiftungszwecks neutraler zu formulieren, z.B.: Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung der Sanierung und Restaurierung von denkmalgeschützten Gebäuden, insbesondere von... (hier wäre dann das bestimmte Gebäude anzugeben). Bei Stiftungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) verfolgen, ergeben sich die begrifflich zu nennenden Zwecke aus §§ 52 bis 54 AO.



Stiftungen werden vorrangig zur Förderung der Allgemeinheit errichtet und verfolgen überwiegend soziale, kulturelle, wissenschaftliche, künstlerische, erzieherische oder religiöse Zwecke. Viele Stiftungen engagieren sich darüber hinaus in den Bereichen der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Pflege des Brauchtums, der Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports.

Meist wird das Stiftungsvermögen für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** (steuerbegünstigte Zwecke) eingesetzt. Beispiele:

➤ **SOZIALE AUFGABEN**

Beratung und Betreuung von hilfsbedürftigen Personen, insbesondere von jungen und älteren Mitbürgern, von sozial Benachteiligten, Behinderten und Süchtigen; Stiftungen können hierfür geeignete Einrichtungen, wie zum Beispiel Kinder- und Jugendheime, Alten- und Altenpflegeheime, Drogenberatungsstellen und Drogentherapieeinrichtungen, Konflikt- und Lebensberatungsstellen, Behindertenwohnheime und -werkstätten und Sozialstationen errichten und betreiben oder unterstützen

➤ **KIRCHLICHE AUFGABEN**

Unterhaltung von Gotteshäusern und sozialen Einrichtungen

➤ **GESUNDHEITSWESEN**

Betrieb oder Unterstützung von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen zur Rettung von Menschenleben

➤ **BILDUNGSWESEN**

Förderung von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, Unterstützung von Schülern, Studenten und Auszubildenden

➤ **WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Erforschung schwerer Krankheiten, Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, Einrichtung von Fortbildungs- und Forschungsstätten für Wissenschaftler

➤ **KUNST UND KULTUR**

Förderung künstlerischer Arbeit, Erwerb herausragender Werke der Kunst für Sammlungen, Pflege des Liedgutes

➤ **NATUR- UND UMWELTSCHUTZ**

Pflege der Landschaft, Betreuung von Biotopen für gefährdete Tiere und Pflanzen, Förderung der Umweltberatung und -aufklärung

➤ **DENKMALSCHUTZ**

Erhaltung von Kulturdenkmälern

➤ **HEIMATPFLEGE UND ERHALTUNG DES BRAUCHTUMS**

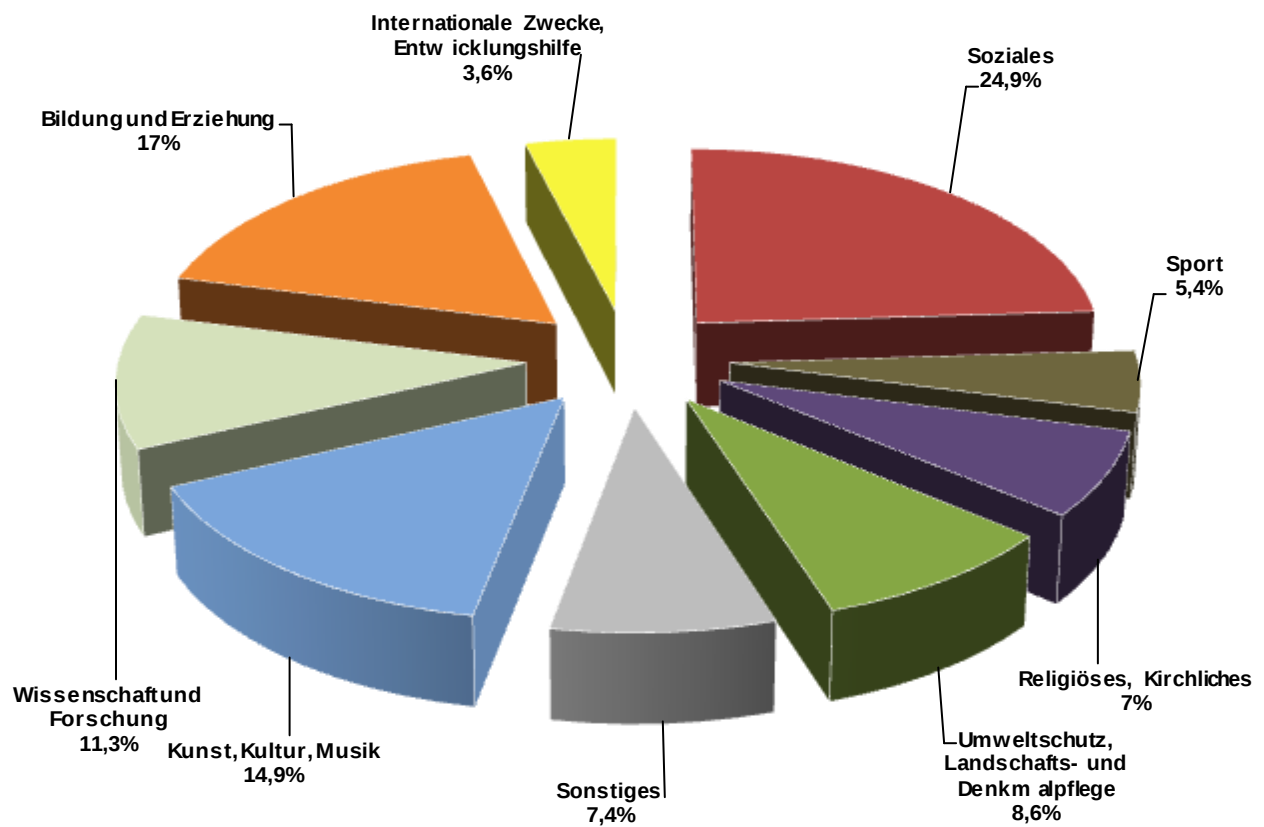
Unterhaltung von Heimatmuseen, Auszeichnung von Heimatforschern, Pflege des Vertriebenenkulturgutes

➤ **SPORT**

Unterstützung des Breiten- und Behindertensports oder von Spitzensportlern



Auswertung der zum Stichtag 01. Januar 2013 bestehenden 984 rechtsfähigen Stiftungen in Rheinland-Pfalz nach ihren Stiftungszwecken:



WIE VIEL VERMÖGEN BRAUCHT DIE STIFTUNG?

Konkrete Regelungen über die Höhe des zur Errichtung einer Stiftung erforderlichen Stiftungsvermögens sind weder im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) noch im Landesstiftungsgesetz Rheinland-Pfalz (LStiftG) enthalten. Es ist jedoch festgelegt, dass eine Stiftung als rechtsfähig anzuerkennen ist, wenn ihr eine Stifterin oder ein Stifter ein Vermögen widmet, das genügt, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sichern. Grundsätzlich gilt: Maßstab für das notwendige Vermögen ist der Stiftungszweck. Denn das Grundstockvermögen darf grundsätzlich nicht angetastet werden, da nur mit den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftungszweck erfüllt werden kann. Je kostenintensiver also der Stiftungszweck, desto höher ist das – grundsätzlich unantastbare – Grundstockvermögen zu bemessen. Soll der Stiftung nicht von vorneherein das gesamte Vermögen der Stifterin oder des Stifters übertragen werden, sondern erst in mehreren Schritten zugeführt werden, z.B. durch Zustiftungen über mehrere Jahre oder durch Erbeinsetzung, muss bereits das bei Errichtung der Stiftung verbindlich vorhandene Vermögen so bemessen sein, dass die dauerhafte Existenz der Stiftung gesichert erscheint. Ungewisse Zusagen oder nicht gesicherte Vermögensansprüche können hierbei nicht berücksichtigt werden.

Im Hinblick darauf, dass das Grundstockvermögen der Stiftung in seinem Bestand und in seiner Zusammensetzung grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten ist und für die Verwirklichung der Stiftungszwecke lediglich die Erträge des Grundstockvermögens zur Verfügung stehen, soll eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts über ein anfängliches Grundstockvermögen in Höhe von mindestens **25.000 €** verfügen.

Seit dem 01.01.2013 gibt es die rechtliche Grundlage für die Errichtung einer rechtsfähigen **Verbrauchsstiftung**. § 80 Abs. 2 BGB ist geändert worden mit der Folge, dass auch dann die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, wenn das Vermögen einer Stiftung zum Verbrauch während eines Zeitraums von mindestens 10 Jahren bestimmt ist. Entsprechend ist § 81 Abs. 2 Satz 2 BGB um den Zusatz ergänzt worden, dass das Stiftungsvermögen auch zum Verbrauch bestimmt werden kann.



Wenn das Grundstockvermögen bei realistischer Betrachtung nicht ausreicht, um eine rechtsfähige Stiftung zu gründen oder die Errichtung einer eigenen Stiftung aus anderen Gründen nicht in Betracht gezogen wird, können auch andere bestehende Stiftungen durch Zustiftungen oder Spenden unterstützt werden. Eine Zustiftung bedeutet, dass das Grundstockvermögen einer bestehenden Stiftung durch die Stifterin oder den Stifter selbst oder durch den von dritter Seite (Zustifter bzw. Zustifterin) zugeführten Betrag dauerhaft erhöht wird. Das heißt, dass auch dieses Kapital ungeschmälert erhalten werden muss; es wird Bestandteil des Grundstockvermögens. Die Stiftung verfügt dann über höhere Erträge, die sie zur Erfüllung ihrer Zwecke verwenden kann. Gegenüber Zustiftungen sind Spenden an eine bestehende Stiftung zur zeitnahen Verwendung bestimmt und stehen der Stiftung in voller Höhe als Stiftungsmittel zur Verfügung.

WELCHES VERMÖGEN BRAUCHT DIE STIFTUNG?

Bei dem Grundstockvermögen, dessen Erträge grundsätzlich für die Verwirklichung der Stiftungsziele zu nutzen sind, handelt es sich ganz überwiegend um Geldvermögen, Wertpapiere, Aktien, Gesellschaftsanteile oder auch bebaute oder unbebaute Grundstücke. Daneben kann es sich bei dem Grundstockvermögen zum Beispiel auch um Unternehmensanteile, Urheber- und Nutzungsrechte, Patente, Schenkungsversprechen oder sonstige rechtlich gesicherte Forderungen und Ansprüche handeln. Voraussetzung ist in allen Fällen der Bereitstellung eines entsprechenden Grundstockvermögens, dass es sich um übertragbare Vermögenswerte handelt, deren Gesamterträge ausreichen, um eine ordnungsgemäße Stiftungsverwaltung und eine Verwirklichung des Stiftungszwecks zu ermöglichen.

Für eine Stiftung ist es in der Regel wegen stets möglicher Wertschwankungen nicht ratsam, ausschließlich Aktien als unantastbares Grundstockvermögen vorzusehen. Hinzu kommt, dass die gezahlten Dividenden allein erfahrungsgemäß für eine nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht ausreichen.

Welche Art von Vermögen der Stiftung als Kapitalausstattung letztendlich auch zugewendet wird, sie muss genügend Erträge erwirtschaften, um eine dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu gewährleisten und davon auch die sonstigen Kosten der Stiftung (z.B. Verwaltungskosten, Kosten der Gebäudeunterhaltung) bestreiten zu können.



In der Vergangenheit sind wiederholt auch Kunstgegenstände und vergleichbare Sammlungen in eine Stiftung eingebracht worden, um deren Präsentation und Pflege auf Dauer sicherzustellen. Voraussetzung dafür, dass Stiftungen Träger beispielsweise eines Kunst-, Weinbau- oder Heimatmuseums sein können, ist allerdings das Vorhandensein ausreichender finanzieller Mittel, um eine ordnungsgemäße Präsentation der Ausstellungsobjekte und der Verwaltung der Stiftung sowie der Unterhaltung der Museumsräume zu gewährleisten.

WIE ERREICHT DIE STIFTUNG DIE GEMEINNÜTZIGKEIT?

Grundsätzlich ist eine Stiftung wie jede andere juristische Person steuerpflichtig. Sie unterliegt der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht und im Gegensatz zu anderen juristischen Personen auch der Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer.

In aller Regel streben Stifter danach, dass ihre Stiftung als gemeinnützig anerkannt wird. Hierfür maßgeblich sind vor allem die Vorschriften der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO). Voraussetzung für die Einräumung zahlreicher steuerlicher Vergünstigungen ist, dass die Stiftung gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, ihre Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet und niemanden durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Das Gemeinnützigkeitsrecht sieht außerdem vor, dass die Zwecke der Stiftung ausschließlich und unmittelbar verwirklicht werden müssen (Ausnahmen gelten für sog. Förderstiftungen nach § 58 Nr. 1 AO). Dies bedeutet, dass die Stiftung ihre Erträge und sonstigen Stiftungsmittel grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung der Stiftungszwecke verwenden muss. Allerdings sehen die steuerrechtlichen Bestimmungen auch vor, dass Erträge des Stiftungsvermögens im Interesse der Erhaltung der Substanz des Stiftungsvermögens oder zur Verwirklichung konkreter Stiftungszwecke auch einer Rücklage zugeführt werden dürfen und insoweit nicht zwingend zeitnah verausgabt werden müssen.



Eine Stiftung verfolgt nach § 52 Abgabenordnung gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Ob die Stiftung die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, hängt damit ganz entscheidend von dem vorgesehenen Stiftungszweck ab und davon, welchen Personen die Leistungen der Stiftung zu Gute kommen sollen. Eine Stifterin oder ein Stifter, die oder der mit den Stiftungsmitteln ausschließlich sich selbst oder die eigene Familie begünstigen will, handelt nicht selbstlos, denn hierin liegt keine Förderung der Allgemeinheit. Daher wird ihre oder seine Stiftung nicht gemeinnützig sein.

Hinsichtlich der in eine Stiftungssatzung aus steuerrechtlichen Gründen aufzunehmenden Formulierungen empfiehlt sich regelmäßig eine vorherige Abstimmung mit dem für die spätere Zuerkennung als steuerbegünstigte Stiftung zuständigen Finanzamt.

Das für die Stifterin oder den Stifter zuständige Finanzamt kann aus dem Verzeichnis der zuständigen Finanzämter (Seiten 54 bis 61) entnommen werden.

SIND ZUWENDUNGEN AN DIE STIFTUNG STEUERLICH ABSETZBAR?

- ✓ Stiftungen, die nach den Vorschriften der §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können unmittelbar nach Erlangung der Rechtsfähigkeit beim Finanzamt die Zuerkennung der Steuerbegünstigung beantragen.
- ✓ Rückwirkend zum 01. Januar 2007 ist das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I. S. 2332) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz soll das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht großzügiger geregelt und u. a. Spender, Stiftungen sowie die Spendenbereitschaft von Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden.

- Anhebung des Sonderausgabenabzugs gem. § 10b Abs. 1a EstG.

Der Sonderausgabenabzugsbetrag für Zuwendungen in das Grundstockvermögen von gemeinnützigen Stiftungen erhöht sich von 307.000 Euro auf eine Million Euro und gilt nun auch für Zustiftungen nach dem ersten Gründungsjahr.

- Vereinheitlichung und Anhebung des Spendenabzugs auf 20%.

Die Höchstgrenze für den Spendenabzug von bisher 5 bzw. 10 % des Gesamtbeitrages der Einkünfte erhöht sich auf einheitlich 20 % (§ 10 b Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG).

- Anhebung der Betragsgrenze in § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EstDV

Der Verzicht auf den Nachweis für Kleinspenden ist betragsmäßig von 100 Euro auf 200 Euro angehoben worden.

- Erweiterung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke

Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 AO ist um neue Zwecke erweitert worden. Zwecke, die darin nicht enthalten sind, gemäß ihrer Zielsetzung diesen aber entsprechen, können für gemeinnützig erklärt werden.

- Anhebung der Besteuerungsgrenze gem. § 64 Abs. 3 AO auf 35.000 Euro

Die Besteuerungsgrenze für die wirtschaftliche Betätigung gemeinnütziger Körperschaften wird von 30.678 Euro auf 35.000 Euro Einnahmen im Jahr angehoben.

- Senkung des Haftungssatzes von 40% auf 30%

Der Haftungssatz für unrichtig ausgestellte Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendete Zuwendungen sinkt von 40 Prozent auf 30 Prozent der Zuwendungen (§ 10 b Abs. 4 Satz 3 EStG).

- Allgemeiner Steuerfreibetrag für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit

Ein allgemeiner Steuerfreibetrag für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich in Höhe 500 Euro wird eingeführt.

WELCHE BEDEUTUNG HAT DAS EHRENAMTSSTÄRKUNGSGESETZ ?

Rückwirkend zum 01. Januar 2013 ist das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ (Ehrenamtsstärkungsgesetz) vom 21. März 2013 (BGBl. I. S. 556) in Kraft getreten.

Es sieht u. a. folgende Regelungen vor:

I. Gesetzliche Regelung der rechtsfähigen Verbrauchsstiftung

§ 80 Abs. 2 Satz 2 BGB ist geändert worden mit der Folge, dass auch dann die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, wenn das Vermögen einer Stiftung zum Verbrauch während eines Zeitraums von mindestens 10 Jahren bestimmt ist. Entsprechend ist § 81 Abs. 2 Satz 2 BGB um den Zusatz ergänzt worden, dass das Stiftungsvermögen auch zum Verbrauch bestimmt werden kann. Mit diesen Änderungen wird zivilrechtlich klargestellt, dass die Gründung einer rechtsfähigen Verbrauchsstiftung rechtlich möglich ist. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sie mindestens zehn Jahre Bestand hat.

II. Satzungsvorbehalt für die Vergütung von Vorständen

Die Ergänzung des § 27 Abs. 3 BGB um einen Satz 2 stellt klar, dass die Mitglieder eines Vereinsvorstandes unentgeltlich tätig sind. Die Vorschrift gilt über § 86 Satz 1 BGB auch für Stiftungen. Das bedeutet, dass eine Vergütung von Vorständen nur zulässig ist, wenn es ausdrücklich nach der Satzung erlaubt ist. Damit werden die zivilrechtlichen Bestimmungen der steuerrechtlichen Betrachtungsweise angepasst. (Inkrafttreten: ab 1.1.2015).

III. Erweiterung der zivilrechtlichen Haftungsbeschränkungen für Ehrenamtliche

Der Geltungsbereich der im Jahr 2010 eingeführten Haftungserleichterung für ehrenamtliche Vorstände (§ 31 a BGB) ist auf Mitglieder anderer Organe und besondere Vertreter ausgeweitet worden. Zugleich erfahren mit der Neueinführung eines § 31 b BGB ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder dieselben Haftungsprivilegien wie ehrenamtliche Vorstände. (Inkrafttreten: ab 22.3.2013).

IV. Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit

In § 53 Nr. 2 Satz 5 und 6 AO ist nun geregelt, dass für den Nachweis der wirtschaftlichen Bedürftigkeit auch die Prüfung durch eine andere amtliche Stelle ausreicht. Beziehen die Leistungsempfänger Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder dem SGB XII, kann der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit über den Leistungsbescheid oder eine Bestätigung des Sozialhilfeträgers erfolgen, sodass eine gesonderte Prüfung der mildtätigen Körperschaft nicht mehr erfolgen muss. Eine weitere Erleichterung erlangen mildtätige Stiftungen dadurch, dass auf Antrag auf den Nachweis verzichtet werden kann, wenn die Unterstützungsleistung typischerweise wirtschaftlich hilfsbedürftigen Personen gewährt wird (vgl. § 53 Nr. 2 Satz 7 AO). Zuständig für den Antrag ist das Finanzamt. (Inkrafttreten: 1.1.2013).

V. Erhöhung der Mittelverwendungsfrist

§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO ist dahingehend geändert worden, dass eine zeitnahe Mittelverwendung dann gegeben ist, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dies bedeutet, dass die Frist zur Verwendung der zeitnah zu verwendenden Mittel um ein Jahr erhöht wurde. Eine Stiftung hat daher ihre Vermögenserträge, Spenden und andere zeitnah zu verwendende Mittel nicht mehr im nächsten Jahr zu verwenden, sondern hat dazu bis Ende des übernächsten Jahres Zeit. (Inkrafttreten: 1.1.2013).

VI. Lockerung des "Endowment-Verbots"

Bislang durfte eine Stiftung keine Zuwendungen von verwendungspflichtigen Mitteln in das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft tätigen (sog. Endowment-Verbot). Stiftungen konnten sich daher nur in sehr eingeschränktem Maße selbst als Stifter engagieren. Mit der Gesetzesänderung ist es einer Stiftung oder anderen Körperschaft nunmehr erlaubt, Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und bis zu 15% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuzuwenden (vgl. § 58 Nr. 3 AO). Voraussetzung ist allerdings, dass die steuerbegünstigten Zwecke der beteiligten Körperschaften sich entsprechen. Mit dieser Regelung wird es z. B. gemeinnützigen Stiftungen ermöglicht, dauerhaft Stiftungslehrstühle an Universitäten einzurichten oder andere, junge Stiftungsinitiativen im Aufbau zu unterstützen. (Inkrafttreten: 1.1.2014).

VII. Feststellung der formellen Satzungsmäßigkeit

Mit der Einfügung des § 60a AO wurde ein neues Verfahren für die Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen einer Körperschaft geschaffen. Damit wurde das Verfahren der vorläufigen Bescheinigung abgelöst, sodass die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit nun per Verwaltungsakt erfolgt. Die Feststellung ist bindend für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen an die gemeinnützige Körperschaft leisten. Mit der Einführung der Feststellung soll die Rechtssicherheit und der Rechtsschutz der Beteiligten erhöht werden. (Inkrafttreten: 22.3.2013).

VIII. Neustrukturierung der Rücklagenbildung und Vermögensverwendung

Die Vorschriften zur Rücklagenbildung und Vermögensverwendung, die sich bislang in § 58 AO befunden haben, wurden in einen neuen § 62 AO gefasst.

Bildung einer Wiederbeschaffungsrücklage

In § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO ist die Möglichkeit der Bildung einer Wiederbeschaffungsrücklage für Wirtschaftsgüter, die zur Erlangung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind, gesetzlich verankert worden.

Bildung einer freien Rücklage; Möglichkeit der Nachholung

In § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO wird die Möglichkeit der Bildung einer freien Rücklage geregelt. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft worden, kann diese unterbliebene Zuführung innerhalb der zwei nachfolgenden Jahre nachgeholt werden können.

Festlegung des Zeitpunktes der Rücklagenbildung

In § 62 Abs. 2 AO ist erstmals festgelegt, in welchem Zeitpunkt die Rücklagenbildung zu erfolgen hat. Durch den Verweis auf § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO muss die Rücklagenbildung im Jahr des Zuflusses oder in den zwei darauffolgenden Jahren erfolgen.

Verlängerung der sog. Ansparrücklage

In § 62 Abs. 4 AO wird die sog. Ansparrücklage von Stiftungen geregelt. Konnten Stiftungen bislang im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei darauffolgenden Jahren ihre Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und den Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ihrem Vermögen zuführen, wird sich diese Frist nun auf drei Jahre erhöhen. Stiftungen können damit in den ersten vier Jahren ihres Bestehens die Möglichkeit nutzen, ihr Stiftungsvermögen zunächst aufzubauen. (Inkrafttreten: 1.1.2014).

IX. Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Anforderungen, die an die tatsächliche Geschäftsführung gestellt werden, finden sich in § 63 AO. Während § 63 Abs. 1 bis 4 AO im Wesentlichen unverändert geblieben ist, finden sich im neu eingefügten Absatz 5 Bestimmungen zur Ausstellung von Zuwendungstätigkeiten ("Spendenbescheinigungen"). Eine Zuwendungsbestätigung dürfen nunmehr nur Körperschaften ausstellen, die über einen Körperschaftsteuer- oder Freistellungsbescheid verfügen, deren Ausstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt (vgl. § 63 Abs. 5 Nr. 1 AO). Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen sind auch Körperschaften berechtigt, die über einen Bescheid über die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a AO verfügen, soweit dieser nicht länger als drei Jahre zurückliegt und bislang kein Körperschaftsteuer- oder Freistellungsbescheid erteilt wurde (§ 63 Abs. 5 Nr. 2 AO). (Inkrafttreten: 22.3.2013).

X. Erhöhung der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale

Die Übungsleiterpauschale ist von 2.100 Euro auf 2.400 Euro erhöht worden (§ 3 Nr. 26 EStG), die sog. Ehrenamtspauschale von 500 Euro auf 720 Euro (§ 3 Nr. 26 a EStG). Entsprechend der Erhöhung der Ehrenamtspauschale erfolgte auch eine Anpassung der Beträge in § 31a BGB. (Inkrafttreten: 1.1.2013).

XI. Vermögensstockspenden

Durch die Änderung des § 10b EStG wird der Begriff der Spende in den Vermögensstock (stiftungsrechtlich: „Grundstockvermögen“) genauer definiert. Es handelt sich dann um Spenden nach § 10b Abs. 1a EStG, wenn die Spende "in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung" geleistet wird, wobei Spenden in das Vermögen einer Verbrauchsstiftung ausgenommen sind. Klargestellt wird außerdem, dass gemeinsam veranlagte Ehepartner nun auch gemeinsam Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung bis zu einem Freibetrag von 2 Millionen Euro steuerlich geltend machen. (Inkrafttreten: 1.1.2013).

XII. Haftung für die Fehlverwendung von Spendenmitteln

Mit der Änderung des § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG und den Parallelvorschriften in § 9 Nr. 5 Satz 13 GewStG und § 9 Abs. 3 Satz 2 KStG wird von der verschuldensunabhängigen Veranlasserhaftung für die Fehlverwendung von Spendenmitteln Abstand genommen. Die Haftungstatbestände werden auf die Fälle von vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln beschränkt und entsprechen dann dem Haftungsmaßstab für falsch ausgestellte Zuwendungsbescheinigungen. (Inkrafttreten: 1.1.2013).

Quelle: www.stiftungen.org / Bundesverband Deutscher Stiftungen (Stand: 05.08.2013)

WIE WIRD EINE STIFTUNG GEGRÜNDET?

DREI SCHRITTE ZUR STIFTUNG!

Eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entsteht durch staatliche Anerkennung, die auf der Basis des von der Stifterin oder dem Stifter formulierten Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung ausgesprochen wird.

Das damit verbundene Verwaltungsverfahren können die Stifterin oder der Stifter selbst betreiben, sie können sich aber auch durch eine Person ihres Vertrauens vertreten lassen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als zuständige Stiftungsbehörde für Rheinland-Pfalz berät Sie gerne auch im Vorfeld der Stiftungserrichtung.

1.

Stifterwille – Überlegungen und Entscheidungen



2.

Erarbeitung des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung nebst Vorabstimmung Finanzamt



3.

Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde

**B
E
R
A
T
U
N
G**

ADD

**A
N
E
R
K
E
N
N
U
N
G**

Schritt 1: Stifterwille

Überlegungen und Entscheidungen

Die Gründung einer Stiftung ist nicht schwer, aber eine weitreichende Entscheidung mit Wirkungen zu Lebzeiten der Stifterin oder des Stifters und weit über ihren oder seinen Tod hinaus.

Wenn der Entschluss, ein bestimmtes Vorhaben durch eine Stiftung zu verwirklichen, gereift und getroffen ist, sollten potenzielle Stifterinnen oder Stifter einige Fragen für sich abklären, bevor ihre Vorstellungen von „ihrer“ Stiftung klare Konturen gewinnen:

- Soll die Stiftung zu Lebzeiten errichtet werden oder auf testamentarischem Wege?
- Soll die Stiftung zunächst mit einem Anfangsvermögen ausgestattet werden und dieses erst zu einem späteren Zeitpunkt erhöht werden?
- Wie viel Kapital oder sonstiges Vermögen können der Stiftung gegeben werden, damit diese langfristig auf einer sicheren finanziellen Basis arbeiten kann?
- Welchen Zweck soll die Stiftung konkret haben?
Stehen bestimmte Schwerpunkte, Ziele bzw. Förderbereiche im Vordergrund?
- Welche Stiftungsform und welche Stiftungsorganisation sind am sinnvollsten?

Bei der Ausgestaltung der Stiftung besteht in jedem Punkt individuelle Freiheit. Es ist ratsam, sich alle Entscheidungen mit ihren Konsequenzen auch mit Blick auf die lange („ewige“) Lebensdauer der Stiftung genau zu überlegen. Nach Inkrafttreten (d.h. nach der staatlichen Anerkennung) ist der einmal im Stiftungsgeschäft und in der Satzung festgelegte Stifterwille auch für die Stifterin oder den Stifter verbindlich. Diese Tatsache ist vor allem dann bedeutsam, wenn die Stifterin oder der Stifter Mitglied in einem Stiftungsorgan der Stiftung ist. Spätere Änderungen der Satzung bedürfen nicht nur eines wirksamen Beschlusses der Stiftungsorgane, sondern auch der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.



In der Stiftungssatzung kann festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt ggf. eine Erweiterung der Stiftungszwecke oder auch einer Änderung der Organisationsstrukturen möglich sein soll. Schließlich kann in der Stiftungssatzung beispielweise auch vorgegeben werden, wie das der Stiftung zur Verfügung gestellte Vermögen angelegt werden soll, ob das Vermögen lediglich in seinem Nominalwert oder auch in seiner Substanz auf Dauer erhalten werden soll und ob Erträge der Stiftung im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen auch einer Rücklage beziehungsweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden können.

Schritt 2:

Erarbeitung des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung

Das Stiftungsgeschäft ist, wie bereits erwähnt, die verbindliche Erklärung der Stifterin oder des Stifters, eine rechtsfähige Stiftung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gründen zu wollen und sie dazu mit einem bestimmten Vermögen auszustatten.

Im Stiftungsgeschäft müssen demnach Stiftungszweck und Stiftungsvermögen angegeben werden. Darüber hinaus sind Name und Sitz der Stiftung festzulegen.

Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über:

➤ **den Namen der Stiftung**

Bei der Namenswahl sollte beachtet werden, ob bereits eine Stiftung mit demselben oder einem ähnlichen Namen existiert. Insbesondere empfiehlt es sich, eine möglichst kurze, einprägsame Bezeichnung zu wählen. Auf die Möglichkeit, den Namen der Stiftung besonders schützen zu lassen, wird aufmerksam gemacht.

➤ **den Sitz der Stiftung**

Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) muss jede Stiftung einen Sitz haben. Nach dem Sitz der Stiftung richtet sich die für die Anerkennung der Stiftung sowie für die zukünftige Stiftungsaufsicht zuständige Behörde des jeweiligen Bundeslandes.

- **den Zweck der Stiftung (siehe Seiten 22 bis 25)**
- **das Vermögen der Stiftung (siehe Seiten 26 bis 28)**
- **die Bildung des Vorstands der Stiftung.**

Rechtsfähige Stiftungen müssen einen Vorstand haben, dem mindestens eine Person angehören muss, aber mehrere Personen angehören sollten. Der Vorstand ist in der Regel das Stiftungsorgan, das die Stiftung nicht nur im Rechtsverkehr vertritt, sondern auch die Aufgaben der Stiftung wahrnimmt und verwaltet. Es liegt in der Entscheidung der Stifterin oder des Stifters, im Rahmen der Stiftungssatzung weitere Stiftungsorgane oder andere Gremien, die nur beratende oder kontrollierende Funktionen innehaben, vorzusehen. Die Stifterin oder der Stifter können Mitglied in den Stiftungsorganen sein. Festlegungen über die Bildung des Vorstands betreffen insbesondere die Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung. Die Stifterin oder der Stifter können den genannten Mindestregelungen in der Satzung weitere Bestimmungen hinzufügen. Ob dies erforderlich ist, hängt vom Einzelfall ab und sollte von der Stifterin oder dem Stifter je nach Aufgabengebiet, Vermögen und Organisationsstruktur der Stiftung in die entsprechenden Überlegungen einbezogen werden. Beispielsweise können in der Stiftungssatzung Regelungen getroffen werden über die Zahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder, weitere Stiftungsorgane (z. B. ein zusätzlicher Fachbeirat), bei mehreren Stiftungsorganen über deren Geschäftsbereich und zur Vertretungsberechtigung dieser Organe sowie deren Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, die Voraussetzungen für Satzungsänderungen und das dabei einzuhaltende Verfahren, etwaige Rechtsansprüche der durch die Stiftung Begünstigten, die Voraussetzungen für die Auflösung der Stiftung und das dabei einzuhaltende Verfahren sowie den Erwerber des Vermögens nach Erlöschen der Stiftung bzw. über die weitere Verwendung des Vermögens in diesem Fall.

Generell gilt, dass die Führung und Verwaltung der Stiftung so einfach und kostengünstig wie möglich sein soll. Aufgaben und Kompetenzen sind genau festzulegen und – bei mehreren Stiftungsorganen – voneinander abzugrenzen.



Soweit bei der Stiftung ein größerer Geschäftsumfang zu erwarten ist, ist es sinnvoll, neben dem Vorstand, der die Stiftung nach außen vertritt und für sie handelt, mindestens ein weiteres Organ, wie zum Beispiel einen Stiftungsrat, vorzusehen, dem vorrangig die Entgegennahme der Jahresrechnung, die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands, die Bestellung neuer Vorstandsmitglieder sowie die Entscheidung über eine etwaige Änderung der Satzung obliegt.

Üblicherweise werden die Aufgaben des Vorstandes und des Stiftungsrates ehrenamtlich wahrgenommen und hierfür allenfalls geringe Aufwandsentschädigungen gezahlt. Soweit dies wegen der Größe einer Stiftung und des Umfangs ihrer Aktivitäten sachgerecht erscheint, kann allerdings auch den Organen einer Stiftung eine angemessene Vergütung gezahlt oder eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellt werden, die regelmäßig gegenüber dem Vorstand als dem Leitungsorgan der Stiftung verantwortlich ist. Eindeutige Regelungen durch die Stifterin oder den Stifter in der Stiftungssatzung sind zur Vermeidung von späteren Unklarheiten sehr sinnvoll.

Im Rahmen der Stifterfreiheit kann eine Stifterin oder ein Stifter auch sich selbst für einen vorübergehenden Zeitraum oder auf Dauer mit Leitungsfunktionen in der Stiftung betrauen. Soweit eine Stifterin oder ein Stifter die Verwaltung der Stiftung zu Lebzeiten oder auch nur für einen bestimmten Zeitraum selbst übernehmen will, empfiehlt es sich, bereits im Zeitpunkt der Errichtung Regelungen in der Stiftungssatzung zu treffen, welche Organe die Stiftung nach dem eigenen Ausscheiden verwalten sollen und wie deren Mitglieder zu bestellen sind.

Des Weiteren ist zu empfehlen, Regelungen aufzunehmen über

- **die Rechtsform der Stiftung (siehe Seiten 14 bis 17)**
- **die Gemeinnützigkeit (siehe auch Seiten 28 bis 30)**

Um steuerliche Vergünstigungen zu erlangen, muss in der Stiftungssatzung bestimmt sein, dass die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt, welche Zwecke die Stiftung im Einzelnen verfolgt, in welcher Weise die Satzungszwecke hauptsächlich verwirklicht werden



(zum Beispiel: Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben oder Unterhaltung eines Altenheimes), dass die Stiftung selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, dass Mittel der Stiftung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen, dass keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf, und dass bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf.

- **die Anfallberechtigung im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung**
- **den Umfang der nach dem Landesstiftungsgesetz wahrzunehmenden Stiftungsaufsicht (siehe Seiten 47 und 48)**

Das Stiftungsgeschäft kann von der Stifterin oder dem Stifter bis zur Anerkennung der Stiftung jederzeit geändert, ergänzt oder widerrufen werden. Die Erben können das Stiftungsgeschäft nicht widerrufen, wenn es schon bei der Anerkennungsbehörde eingereicht wurde oder – im Falle einer notariellen Beurkundung – der beurkundende Notar beauftragt wurde, es einzureichen.

Der Vorstand einer Stiftung kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die zuständigen Stiftungsorgane können nach Anhörung der Stifterin oder des Stifters darüber hinaus auch eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Durch die vorgenannten Möglichkeiten soll in Zukunft dem in der Praxis vielfach bestehenden Bedürfnis nach einer Anpassung der Stiftungssatzung an eine Veränderung der tatsächlichen oder auch der rechtlichen Verhältnisse Rechnung getragen und zugleich ein Beitrag zur Sicherung der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane geleistet werden.

Eine Satzungsänderung, die bei steuerbegünstigten Stiftungen vorab mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen ist und jeweils der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde bedarf, ist allerdings nur dann zulässig, wenn nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.



Durch diesen gesetzlich ausdrücklich geregelten Vorbehalt wird dem zentralen Anliegen des Landesstiftungsgesetzes entsprochen, wonach sicherzustellen ist, dass der Stifterwille vorrangig beachtet wird. Insoweit werden eine Stifterin oder ein Stifter bei der Abfassung der Stiftungssatzung zu bedenken haben, dass sie einerseits den Stifterwillen möglichst eindeutig in der Stiftungsurkunde niederlegen und andererseits den Organen der Stiftung auch für die Zukunft einen hinreichenden Gestaltungsspielraum belassen, um durch eine zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werdende Änderung der Stiftungssatzung eine nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks gewährleisten zu können.

Muster einer Stiftungserrichtung von Todes wegen sowie eines Stiftungsgeschäfts für die Errichtung einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts sind als Anlage 1 (Seiten 62 und 63) und als Anlage 2 (Seiten 64 bis 73) beigelegt und können auch im Internetangebot der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) abgerufen werden.

(Diese sind nicht zwingend vorgeschrieben, sondern sollen Anhaltspunkte für einen sinnvollen Aufbau von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung geben. Die einzelnen Punkte können den persönlichen Vorstellungen entsprechend auch anders formuliert werden.)

Schritt 3:

Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde

Soweit nicht bereits vor der Erarbeitung des Stiftungsgeschäfts einschließlich der Stiftungssatzung durch die Stifterin oder den Stifter Informationen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) eingeholt wurden, finden spätestens im Zusammenhang mit der Vorlage eines ersten Entwurfs informelle Gespräche zwischen der Stifterin oder dem Stifter und der Stiftungsbehörde statt. Bei diesen Gesprächen werden von Seiten der Stiftungsbehörde vielfach konkrete Hinweise und Empfehlungen zur Ausgestaltung der Stiftungssatzung gegeben, die insbesondere darauf abzielen, die Voraussetzungen für eine funktionsfähige Stiftungsorganisation zu schaffen.



Ist der Wortlaut des Stiftungsgeschäfts einschließlich der Satzung mit der Stiftungsbehörde abgestimmt, wird der Stifterin oder dem Stifter vor der Anerkennung der Stiftung regelmäßig empfohlen, mit dem für den späteren Sitz der Stiftung zuständigen Finanzamt die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderliche steuerrechtliche Unbedenklichkeit der Regelungen der Satzung über den Zweck der Stiftung und die Verwendung des Stiftungsvermögens im Falle ihrer Auflösung abzuklären. In einfach gelagerten Fällen kann die Beteiligung der zuständigen Finanzbehörde auf Wunsch der Stifterin oder des Stifters auch unmittelbar durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) erfolgen.

Sind die steuerrechtlichen Fragen des Wortlauts der Satzung geklärt, stellt die Stifterin oder der Stifter bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion den förmlichen Antrag auf Anerkennung der Stiftung und legt gleichzeitig die endgültige, unterschriebene Fassung des Stiftungsgeschäfts einschließlich der Stiftungssatzung sowie einen Nachweis über das der Stiftung zu übertragende Vermögen vor. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) prüft vorrangig die Vollständigkeit und praktische Umsetzbarkeit einer Stiftungssatzung.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) erkennt die Stiftung als rechtsfähig an, wenn

- ✓ das Stiftungsgeschäft den zwingenden gesetzlichen Anforderungen entspricht,
- ✓ die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint,
- ✓ die Erfüllung des Stiftungszwecks tatsächlich und rechtlich möglich ist und nicht das Gemeinwohl gefährdet,
- ✓ die Errichtung der Stiftung nicht der Umgehung von Rechtsvorschriften, zum Beispiel des Handelsrechts, dient und die Stiftung insbesondere einen auf Dauer angelegten Zweck verfolgt.

Die Entscheidung über die Anerkennung der Errichtung einer Stiftung wird der Stifterin oder dem Stifter bzw. der Antragstellerin oder dem Antragsteller förmlich zugestellt. Wird die Anerkennung für eine Stiftung nach dem Ableben der Stifterin oder des Stifters erteilt, so ist die Entscheidung den Erben oder der mit der Testamentsvollstreckung betrauten Person zuzustellen.

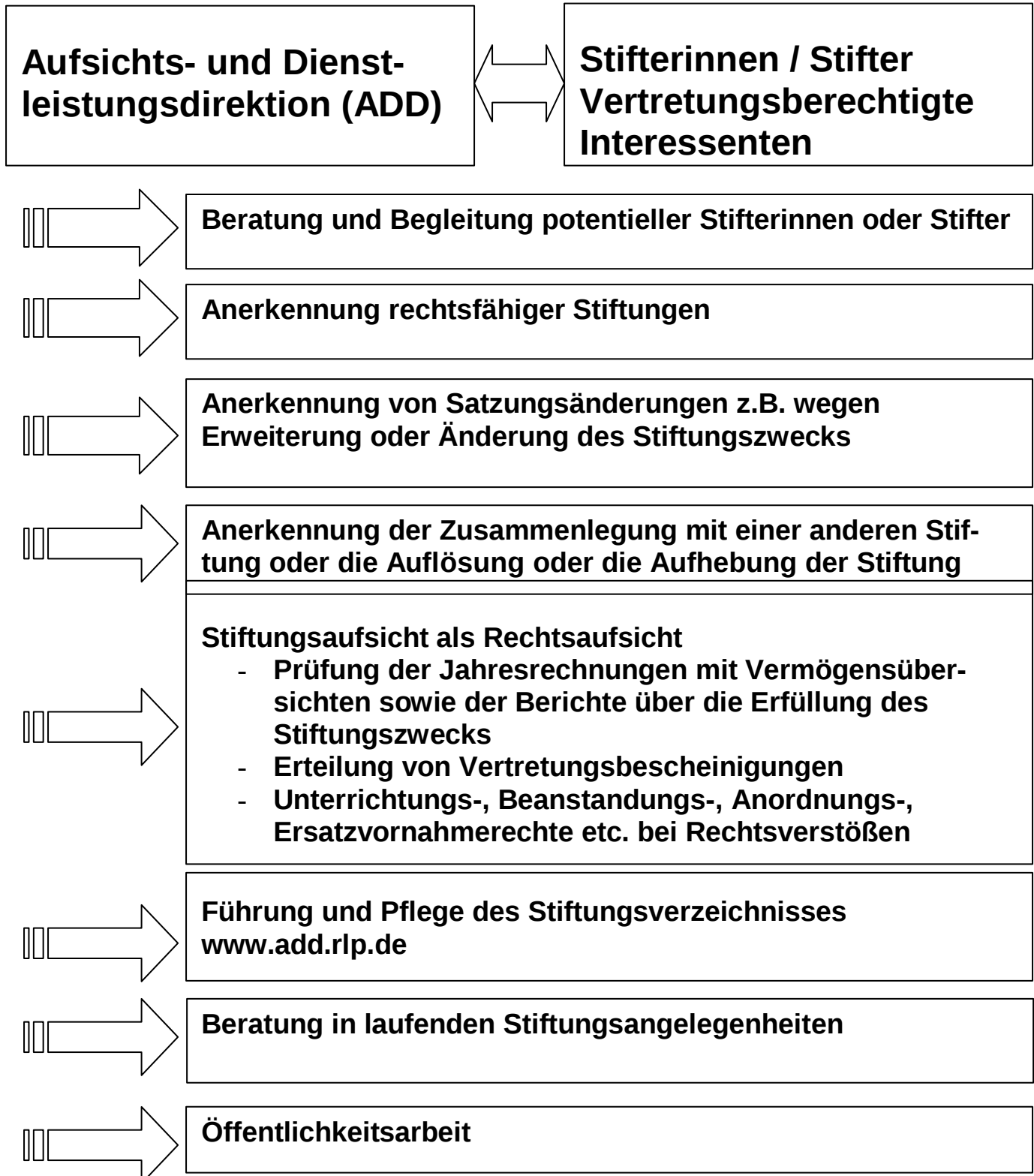


Verfolgt eine Stiftung steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, werden hierfür weder Verwaltungsgebühren noch ein Auslagenersatz verlangt. Das behördliche Verfahren der Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer gemeinnützigen Stiftung des bürgerlichen Rechts in Rheinland-Pfalz ist danach für Stifterinnen und Stifter kostenfrei.

Bei Stiftungen, die die formellen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht erfüllen, beispielsweise Familienstiftungen, wird für die Anerkennung von der Stifterin bzw. dem Stifter eine Gebühr erhoben. Der Gebührenrahmen liegt entsprechend der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.07.2016 in der zur Zeit gültigen Fassung zwischen 110 Euro bis 560 Euro. In welcher Höhe eine Gebühr tatsächlich erhoben wird, hängt vom Arbeitsaufwand des jeweiligen Einzelfalles ab.

Mit der Zusendung der Anerkennungsurkunde beziehungsweise deren persönlicher Aushändigung an die Stifterin oder den Stifter erlangt die Stiftung als juristische Person Rechtspersönlichkeit. Die Stiftung erwirbt einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Stifter bzw. die Stifterin auf Übertragung des ihr gewidmeten Vermögens. Der Nachweis über die Vermögensübertragung ist der Stiftungsbehörde vorzulegen.

Welche Aufgaben hat die Stiftungsbehörde?





Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Stiftungsbehörde hat vielfältige Aufgaben:

➤ **Beratung und Begleitung potentieller Stifterinnen oder Stifter**

Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des Stiftungswesens und das besondere Interesse von Politik und Verwaltung an der Errichtung und Anerkennung von Stiftungen gehört die Beratung in Stiftungsangelegenheiten zu den besonders wichtigen Aufgaben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD). Informationen über die Voraussetzungen und das Verfahren der Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts können im Internetangebot der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (<http://www.add.rlp.de>) unter dem Stichwort "Stiftungen" abgerufen werden. Auf Anfrage werden die entsprechenden Unterlagen und Informationen über die Errichtung einer Stiftung stiftungswilligen Personen und Unternehmen auch zugesandt. Darüber hinaus berät die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Interessierte auf Wunsch auch persönlich über die Anerkennungserfordernisse und die einzelnen Verfahrensschritte. Die Beratung soll dem Interessenten größtmögliche Klarheit und Sicherheit geben, wie eine rechtsfähige und insbesondere auch eine lebensfähige Stiftung auf den Weg gebracht werden kann.

➤ **Anerkennung rechtsfähiger Stiftungen, der Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, von Satzungsänderungen, der Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung**

➤ **Stiftungsaufsicht als Rechtsaufsicht**

Alle rechtsfähigen Stiftungen mit Sitz in Rheinland-Pfalz unterliegen mit Ausnahme der kirchlichen Stiftungen der Aufsicht der Stiftungsbehörde. Die staatliche Aufsicht soll gewährleisten, dass der Wille der Stifterin oder des Stifters auch dann beachtet wird, wenn diese keinen Einfluss mehr auf die Stiftung nehmen können. Die Aufsicht über Stiftungen ist eine Rechtsaufsicht. Die Stiftungsbehörde achtet darauf, dass die Tätigkeit der Stiftungsorgane den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung entspricht. Hierzu stehen ihr bei Rechtsverstößen auch Mittel der Staatsaufsicht z.B. Unterrichtungs-, Beanstandungs-, Anordnungs-, Ersatzvornahmerechte zur Verfügung.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die Stiftungsbehörde soll sichergestellt werden, dass die Verwaltung der Stiftung im Einklang mit der Satzung und dem Stifterwillen geführt wird.



Die Aufsichtstätigkeit der Stiftungsbehörde wird so wahrgenommen, dass die Entschlusskraft und die Eigenverantwortung der Stiftungsorgane gefördert werden.

Um der Stiftungsbehörde eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Verwaltung einer Stiftung im Einklang mit der Satzung und dem Stifterwillen geführt wird, ist im Landesstiftungsgesetz (LStiftG) normiert, dass die Stiftung grundsätzlich der Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen hat.

Eine Stifterin oder ein Stifter kann auf der Grundlage des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG) in der Satzung einer Stiftung auch festlegen, dass von einer Vorlage der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bei der Stiftungsbehörde gänzlich abgesehen werden soll.

Um dem Vorrang der Eigenverantwortung von Stiftungen und der in der Satzung regelmäßig verankerten Überwachung der Stiftungsverwaltung durch ein von der Stifterin oder dem Stifter in der Satzung verankertes stiftungsinternes Kontrollorgan angemessen Rechnung zu tragen, ist im Übrigen im Landesstiftungsgesetz (LStiftG) bestimmt, dass es keiner nochmaligen Prüfung durch die Stiftungsbehörde bedarf, wenn die Jahresrechnung einer Stiftung beispielsweise durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und der Prüfungsbericht der Stiftungsbehörde vorgelegt worden ist. Dabei muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des unantastbaren Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Die vorstehende Regelung gilt im Übrigen auch, wenn neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Stellen eine entsprechende Prüfung durch vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer, eine Steuerberatungsgesellschaft, die Innenrevision eines Kreditinstituts oder eine vergleichbare Einrichtung durchgeführt worden ist.

Des Weiteren stellt die Stiftungsbehörde auf Antrag unentgeltlich eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung berechtigt ist (**Vertretungsbescheinigung**).

➤ **Führung und Pflege des Stiftungsverzeichnisses (siehe Seite 53)**

➤ **Beratung in lfd. Stiftungsangelegenheiten**

Auch nach Anerkennung der rechtsfähigen Stiftung stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) den Stiftungen in satzungsrechtlichen Fragen sowie in Bezug auf die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks beratend zur Seite.

➤ **Öffentlichkeitsarbeit**

Der positive Trend der Stiftungsgründungen in Rheinland-Pfalz ist auch auf die engagierte Öffentlichkeitsarbeit der Stiftungsverbände und der Stiftungsbehörde zurückzuführen. Die in den letzten Jahren in Rheinland-Pfalz durchgeführten Stiftertage und insbesondere auch die von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) organisierten Veranstaltungen haben jeweils eine große öffentliche Resonanz gefunden. Die Öffentlichkeitsarbeit wird auch zukünftig ein besonderer Schwerpunkt sein.

Welche Pflichten hat die Stiftung gegenüber der Stiftungsbehörde?

Die rechtsfähige Stiftung hat nur wenige Pflichten gegenüber der Stiftungsbehörde. Sie muss ihr grundsätzlich lediglich

- Beschlüsse über die Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, über sonstige Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung zur Anerkennung vorlegen.
- Innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorlegen.

Eine Stifterin oder ein Stifter kann auf der Grundlage des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG) in der Satzung einer Stiftung auch festlegen, dass von einer Vorlage der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bei der Stiftungsbehörde gänzlich abgesehen werden soll.



Insoweit entspricht es dem Anliegen der umfassenden Respektierung des Stifterwillens, sowohl eine Prüfung durch eine staatliche Stelle zu ermöglichen als auch hierauf verzichten zu können. Insbesondere größere Stiftungen, die über wirksame stiftungsinterne Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Stiftungsverwaltung verfügen, werden nach Maßgabe des in der Satzung verankerten Stifterwillens im Einzelfall auf eine zusätzliche Vorlagepflicht bei der Stiftungsbehörde verzichten können.

Die Befreiung von der Vorlagepflicht kann von einer Stifterin oder einem Stifter in der Stiftungssatzung auch dann vorgenommen werden, wenn die Stiftung lediglich über ein Organ verfügt und deshalb eine Kontrolle durch ein stiftungsinternes Kontrollorgan nicht erfolgt. Bei der Befreiung von der Vorlagepflicht wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) jedoch dringend empfohlen, die Voraussetzungen für eine stiftungsinterne Kontrolle zu schaffen.

Auch kann die Stiftungsbehörde im Einzelfall zulassen, dass die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks in größeren als jährlichen Abständen vorgelegt werden oder dass die Vorlagefrist verlängert wird.

- Änderungen der Angaben im Stiftungsverzeichnis, die den Namen, den Zweck, das zur Vertretung berechnigte Organ, den Sitz und die Anschrift der Stiftung betreffen, sind unverzüglich mitteilen.

Was ist bei der Stiftungsverwaltung zusätzlich zu beachten?

- Die Stiftungsorgane haben nach Maßgabe des Stifterwillens für die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks zu sorgen. Durch die ausdrückliche Erwähnung des Stifterwillens in der vorgenannten Bestimmung wird verdeutlicht, dass die Stiftungsverwaltung sich insgesamt an den von einer Stifterin oder einem Stifter in der Stiftungsurkunde und der entsprechenden Stiftungssatzung getroffenen Festlegungen zu orientieren hat.
- Das Stiftungsvermögen ist möglichst ungeschmälert zu erhalten. Soweit allerdings in der Satzung etwas Anderes bestimmt ist oder der Stifterwille auf andere



Weise nicht verwirklicht werden kann, sind die zuständigen Stiftungsorgane nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, gegebenenfalls auch das Vermögen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks zu verwenden. Eine Abweichung vom Grundsatz der Vermögenserhaltung kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Stifterin oder ein Stifter in der Satzung ausdrücklich festgelegt hat, dass das Vermögen der Stiftung oder Teile davon unmittelbar zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden sollen.

In Ausnahmefällen kann eine stiftungsrechtlich zulässige Heranziehung von Teilen des Stiftungsvermögens zur Zweckerreichung auch vorliegen, wenn nach dem in der Satzung festgelegten Stifterwillen ein bestimmtes Anliegen verwirklicht werden soll, dieses aber aus den Erträgen des Stiftungsvermögens vorübergehend oder auch auf Dauer nicht finanziert werden kann. In einem derartigen Fall kann es ausnahmsweise zur Verwirklichung des Stifterwillens zulässig sein, auch ohne eine ausdrückliche Festlegung in der Stiftungssatzung von dem Grundsatz der Erhaltung des Stiftungsvermögens ausnahmsweise abzuweichen.

- Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Allerdings ist auch insoweit der in der Satzung verankerte Stifterwille vorrangig zu berücksichtigen. Hat danach eine Stifterin oder ein Stifter in der Stiftungssatzung beispielsweise festgelegt, dass das vorhandene Geldvermögen nicht in Aktien angelegt werden darf, wäre eine entsprechende Vermögensumschichtung unzulässig.
- Soweit nicht in der Satzung einer Stiftung etwas Anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zu seiner Erhöhung bestimmten Zuwendungen Dritter zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden. Die Erträge können auch dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dient. Auch hinsichtlich der Verwendung der Stiftungsmittel ist der in der Satzung verankerte Stifterwille vorrangig zu beachten.
- Eine wichtige Aufgabe der Stiftung beziehungsweise des zuständigen Stiftungsorgans ist im Übrigen, innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen und dem in der Stiftungssatzung regelmäßig vorgesehenen internen Kontrollorgan vorzulegen.

Was ist bei der Rechnungslegung zu beachten?

Das zuständige Stiftungsorgan hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen.

Durch diese Regelung, die im Gegensatz zu den meisten anderen gesetzlichen Vorschriften nicht zur Disposition der Stifterin oder des Stifters steht, soll im Interesse des Schutzes der Stiftung ein Mindestmaß an Transparenz und Kontrolle intern durch das eigene Kontrollorgan sowie extern durch die Stiftungsaufsicht (sofern nicht von der Vorlagepflicht befreit wurde) gewährleistet werden (handels- und steuerrechtliche Berichtspflichten sind unberührt).

Jahresrechnung

- Der Begriff der Jahresrechnung ist im Gesetz nicht definiert. Jahresrechnung wird als Oberbegriff verstanden, der sowohl die Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit Vermögensrechnung als auch die Erstellung eines kaufmännischen Jahresabschlusses erlaubt. Mithin besteht für die Stiftungen eine weitgehende Gestaltungsfreiheit in ihrer Rechnungslegung, sofern nicht die Stiftung ausnahmsweise zur Führung von Handelsbüchern nach Handelsrecht oder nach Steuerrecht verpflichtet ist. Die Jahresrechnung muss aber in einer Form erfolgen, die der Stiftungsaufsicht die Prüfung des Stiftungsvermögens und seiner Verwaltung ermöglicht. In Betracht kommen also entweder die Anwendung der doppelten Buchführung (Erstellung des Jahresabschlusses nach kaufmännischen Grundsätzen als Gewinn- und Verlustrechnung) oder eine einfache Buchführung (Erstellung einer Berechnung des Überschusses der Einnahmen gegenüber den Ausgaben). Voraussetzung ist jedenfalls, dass während des Rechnungsjahres laufend und ordnungsgemäß die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufgezeichnet und am Schluss eines jeden Rechnungsjahres in einer Übersicht zusammengefasst werden. In nachvollziehbarer Weise sind Mittelverwendung, Rücklagenbildung, Rückstellungen und Verwaltungskosten darzustellen.

Vermögensübersicht

- Die Vermögensübersicht weist den Bestand des Vermögens der Stiftung zu einem Zeitpunkt (Stichtag) aus, im Unterschied zur Jahresrechnung als Zeitraumberechnung. Stichtag ist der Schluss des Geschäftsjahres. Die Vermögensübersicht soll es ermöglichen, den Erhalt des unantastbaren Stiftungsvermögens feststellen zu können. Sie ist erforderlich, da die Jahresrechnung nicht notwendigerweise Aussagen dazu zulässt: In der Überschussrechnung sind weder Anschaffungskosten aktiviert noch Abschreibungen. Bestandteile der Vermögensübersicht sind die Maßnahmen der Vermögensverwaltung einschließlich der Anlageform und etwaiger Vermögensumschichtungen oder die begründete Inanspruchnahme des unantastbaren Stiftungsvermögens sowie der Bestand und die Veränderungen der Beteiligungen.

Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks

- Der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks soll vor allem detailliert über die Art und Weise der Zweckverwirklichung unterrichten. Er ermöglicht die Prüfung, ob durch die Maßnahmen der Stiftung die von der Stifterin oder dem Stifter vorgesehenen Zwecke verwirklicht worden sind. Veränderungen der Organmitgliedschaften und besondere Vorkommnisse gehören ebenfalls in den Bericht.

Der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks beinhaltet insbesondere:

- geförderte Zwecke, untergliedert nach den einzelnen Projekten oder Tätigkeiten, davon
 - in Vorbereitung (Planungsstadium)
 - in Durchführung (Mittelbewilligung)
 - abgewickelt (Mittelauszahlung)
- Höhe der verplanten, bewilligten und ausgezahlten Mittel
- Leistungsempfänger

Daneben kommen z.B. Angaben über die Erfüllung von Auflagen und Nachlassverbindlichkeiten sowie die Unterhaltung des Stifters und seiner nächsten Angehörigen (§ 58 Nr. 6 Abgabenordnung) in Betracht.

Welche Vorschriften sind zu berücksichtigen?

Die grundlegenden Bestimmungen des Stiftungsrechts ergeben sich aus den §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Während die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung abschließend im BGB geregelt sind, gelten für die Bestimmung der zuständigen Stiftungsbehörde, das Verfahren der Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung, die spätere Änderung der Stiftungssatzung und für den Umfang der Staatsaufsicht über Stiftungen die Regelungen des Landesstiftungsrechts.

Mit dem vom rheinland-pfälzischen Landtag einstimmig beschlossenen Landesstiftungsgesetz (LStiftG) vom 19. Juli 2004 (GVBl. S. 385) sind insoweit nicht nur die bisher 54 Paragraphen auf 15 Paragraphen reduziert worden, sondern zugleich wesentliche Erleichterungen und Vereinfachungen für das Anerkennungsverfahren, etwaige spätere Satzungsänderungen und die Beaufsichtigung von Stiftungen geschaffen worden.

Das zentrale Anliegen des neuen rheinland-pfälzischen Stiftungsgesetzes ist in § 1 LStiftG verankert. Das Gesetz soll danach sicherstellen, dass der Stifterwille vorrangig beachtet und gleichzeitig die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane gewährleistet wird. Zur Umsetzung dieses Gesetzeszwecks sind die Vorschriften über die Verwaltung der Stiftung (§ 7 LStiftG), die Änderung der Satzung bzw. die Aufhebung einer Stiftung (§ 8 LStiftG) und die Stiftungsaufsicht (§ 9 LStiftG) so ausgestaltet, dass es zukünftig vorrangig der Stifterin oder dem Stifter überlassen bleibt, welche Festlegungen in der Stiftungssatzung getroffen werden. Lediglich für den Fall, dass nicht in der Satzung einer Stiftung etwas anderes bestimmt ist, sind in den §§ 7 bis 9 LStiftG einzelne allgemeine Grundsätze geregelt worden, die eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung sicherstellen.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sind als Anlage 3 (Seiten 74 bis 76) und das Landesstiftungsgesetz ist als Anlage 4 (Seiten 77 bis 83) beigelegt.

Stiftungsverzeichnis im Internet

Das Stiftungsverzeichnis beinhaltet die rechtsfähigen öffentlichen Stiftungen, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben, mit Ausnahme der kirchlichen Stiftungen, die nur auf Antrag in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden.

Damit erhalten Sie vielfältige Informationen über Stiftungen. Dem Stiftungsverzeichnis sind zu entnehmen:

- der Name der Stiftung
- der Zweck der Stiftung
- das zur Vertretung berechnigte Organ der Stiftung
- das Jahr der Errichtung der Stiftung
- der Sitz der Stiftung sowie
- die Anschrift der Stiftung

Die Angaben werden laufend aktualisiert. Informieren Sie sich auf unseren Internetseiten **www.add.rlp.de** mit dem Suchbegriff „Stiftungen“.

The screenshot shows a web browser window with the URL <http://add.rlp.de/cgi-bin/inter/stiftung1.mdb/start>. The page title is "Stiftungsverzeichnis Rheinland-Pfalz". The search form includes the following fields:

- Name:
- Zweck (Listenauswahl):
- Zweck (freie Eingabe):
- Sitz:
- Kreis/Stadt:

Below the form are two buttons: "suchen" and "zurücksetzen". A small note at the bottom of the form area reads: "*) In diesem Feld können Sie einen Suchbegriff bzw. Teile davon eingeben und die Zwecke der Stiftungen danach durchsuchen lassen. In Verbindung mit dem Feld 'Zweck' kann es Bedarf an noch genauere Suchmöglichkeiten zur Verfügung."

Zuständige Finanzämter

Hinsichtlich der steuerrechtlichen und insbesondere der gemeinnützigkeitsrechtlichen Fragen können Personen, die an der Errichtung einer Stiftung interessiert sind, entsprechende Auskünfte auch unmittelbar bei dem für den vorgesehenen Sitz der Stiftung zuständigen Finanzamt erhalten.

Entsprechend der Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter (FAZVO) vom 06. Dezember 2002 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Februar 2018 (GVBl. S. 23) sind landesweit die folgenden Finanzämter für die Besteuerung u.a. von Vermögensmassen (= Stiftungen) und damit auch für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Stiftungen zuständig (maßgeblich ist der Stiftungssitz). Für die Besteuerung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach dem Einkommen und Vermögen (§ 20 der Abgabenordnung) sind zuständig (Körperschaftsteuer-Finanzamt):

- ❖ für den Landkreis Altenkirchen (Westerwald) sowie die Verbandsgemeinden Bad Marienberg (Westerwald), Hachenburg, Rennerod und Westerburg

Finanzamt Altenkirchen-Hachenburg
Frankfurter Straße 21
57610 Altenkirchen

Fon: 02681/86-0
Fax: 02681/86-10090

Außenstelle Hachenburg
Tilmanstraße 8
57627 Hachenburg

Fon: 02662/9452-0
Fax: 02662/9452-10092

Mail: poststelle@fa-ak.fin-rlp.de

Internet : www.finanzamt-altenkirchen-hachenburg.de

- ❖ für die Stadt Bad Kreuznach sowie für die Verbandsgemeinden Bad Kreuznach Bad Sobernheim, Langenlonsheim, Meisenheim, Rüdesheim, Sprendlingen-Gensingen, Stromberg und Wöllstein

Finanzamt Bad Kreuznach
Ringstraße 10
55543 Bad Kreuznach

Fon: 0671/700-0
Fax: 0671/700-11772

Mail: poststelle@fa-kh.fin-rlp.de

Internet : www.finanzamt-bad-kreuznach.de

❖ für den Landkreis Ahrweiler

Finanzamt Bad Neuenahr-Ahrweiler
Römerstraße 5
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Fon: 02641/382-0
Fax: 02641/382-12060

Mail: poststelle@fa-aw.fin-rlp.de Internet : www.finanzamt-ahrweiler.de

❖ für den Landkreis Birkenfeld, die Stadt Kirn, die Verbandsgemeinde Kirn-Land

Finanzamt Idar-Oberstein
Hauptstraße 199
55743 Idar-Oberstein

Fon: 06781/68-0
Fax: 06781/68-18333

Mail: poststelle@fa-io.fin-rlp.de
Internet : www.finanzamt-idar-oberstein.de

❖ für die Städte Alzey, Bingen am Rhein und Ingelheim am Rhein, der Gemeinde Budenheim sowie die Verbandsgemeinden Alzey-Land, Gau-Algesheim, Heidesheim am Rhein, Nieder-Olm, Rhein-Nahe und Wörrstadt

Finanzamt Bingen-Alzey
Rochusallee 10
55411 Bingen

Fon: 06721/706-0
Fax: 06721/706-14080

Außenstelle Alzey
Römerstraße 33
55232 Alzey

Fon: 06731/400-0
Fax: 06731/400-14081

Mail: poststelle@fa-bi.fin-rlp.de
Internet : www.finanzamt-bingen-alzey.de

❖ für den Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm

Finanzamt Bitburg-Prüm
Kölner Straße 20
54634 Bitburg

Fon: 06561/603-0
Fax: 06561/603-15090

Außenstelle Prüm
Kreuzerweg 2
54595 Prüm

Fon: 06551/940-0
Fax: 06551/940-15093

Mail: poststelle@fa-bt.fin-rlp.de
Internet : www.finanzamt-bitburg-pruem.de

❖ für die Stadt Landau in der Pfalz sowie den Landkreis Südliche Weinstraße und die Verbandsgemeinde Kandel

Finanzamt Landau
Weißquartierstraße 13
76829 Landau in der Pfalz

Fon: 06341/913-0
Fax: 06341/913-22101

Mail: poststelle@fa-ld.fin-rlp.de
Internet : www.finanzamt-landau.de

❖ für die Stadt Kaiserslautern, den Landkreis Kusel, sowie die Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Enkenbach-Alsenborn, Otterbach-Otterberg, Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach

Finanzamt Kaiserslautern
Eisenbahnstraße 56
67655 Kaiserslautern

Fon: 0631/3676-0
Fax: 0631/3676-19500

Mail: poststelle@fa-kl.fin-rlp.de
Internet : www.finanzamt-kaiserslautern.de

❖ für die Landkreise Bernkastel-Wittlich und Vulkaneifel

Finanzamt Wittlich
Unterer Sehlmet 15
54516 Wittlich

Fon: 06571/9536-0
Fax: 06571/9536-13400

Außenstelle Bernkastel-Kues
Cusanusstraße 21
54470 Bernkastel-Kues

Fon: 06531/506-0
Fax: 06531/506-13600

Mail: poststelle@fa-wi.fin-rlp.de
Internet : www.finanzamt-wittlich.de

❖ für die Städte Ludwigshafen am Rhein, Frankenthal (Pfalz) und Grünstadt, die Gemeinde Bobenheim-Roxheim sowie die Verbandsgemeinden Grünstadt-Land, Hettenleidelheim, Lambsheim-Heßheim und Maxdorf

Finanzamt Ludwigshafen
Bayernstraße 39
67061 Ludwigshafen am Rhein

Fon: 0621/5614-0
Fax: 0621/5614-23051

Mail: poststelle@fa-lu.fin-rlp.de
Internet : www.finanzamt-ludwigshafen.de

❖ für die Städte Bendorf, Boppard, Koblenz und Lahnstein sowie die Verbandsgemeinden Emmelshausen, Loreley, Nastätten, Rhein-Mosel, Sankt Goar-Oberwesel, Vallendar und Weißenthurm

Finanzamt Koblenz
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 19
56073 Koblenz

Fon: 0261/4931-0
Fax: 0261/4931-20090

Mail: poststelle@fa-ko.fin-rlp.de
Internet : www.finanzamt-koblenz.de

- ❖ für die Stadt Mainz sowie die Verbandsgemeinden Bodenheim und Rheinseltz

Finanzamt Mainz-Mitte
Schillerstraße 13
55116 Mainz

Fon: 06131/251-0
Fax: 06131/251-24090

Mail: poststelle@fa-mz.fin-rlp.de
Internet : www.finanzamt-mainz-mitte.de

- ❖ für die Städte Andernach und Mayen sowie die Verbandsgemeinden Maifeld, Mendig, Pellenz und Vordereifel

Finanzamt Mayen
Westbahnhofstraße 11
56727 Mayen

Fon: 02651/7026-0
Fax: 02651/7026-26090

Mail: poststelle@fa-my.fin-rlp.de
Internet : www.finanzamt-mayen.de

- ❖ für den Landkreis Neuwied

Finanzamt Neuwied
Augustastrasse 54
56564 Neuwied

Fon: 02631/910-0
Fax: 02631/910-29906

Mail: poststelle@fa-nr.fin-rlp.de
Internet : www.finanzamt-neuwied.de

- ❖ für die Stadt Trier sowie den Landkreis Trier-Saarburg

Finanzamt Trier
Hubert-Neuerburg-Straße 1
54290 Trier

Fon: 0651/9360-0
Fax: 0651/9360-34900

Mail: poststelle@fa-tr.fin-rlp.de
Internet : www.finanzamt-trier.de

- ❖ für den Landkreis Südwestpfalz sowie die Städte Pirmasens und Zweibrücken

Finanzamt Pirmasens
Kaiserstraße 2
66955 Pirmasens

Fon: 06331/711-0
Fax: 06331/711-30950

Außenstelle Zweibrücken
Gymnasiumstrasse 4
66482 Zweibrücken

Fon: 06332/8068-0
Fax: 06332/8068-30940

Mail: poststelle@fa-ps.fin-rlp.de
Internet : www.finanzamt-pirmasens-zweibruecken.de

- ❖ für den Landkreis Cochem-Zell sowie die Verbandsgemeinden Kastellaun, Kirchberg (Hunsrück), Rheinböllen und Simmern/Hunsrück

Finanzamt Simmern-Zell
Brühlstraße 3
55469 Simmern/Hunsrück

Fon: 06761/855-0
Fax: 06761/855-32053

Außenstelle Zell
Schlossstrasse 42
56856 Zell/Mosel

Fon: 06542/709-0
Fax: 06542/709-32063

Mail: poststelle@fa-si.fin-rlp.de
Internet : www.finanzamt-simmern-zell.de

- ❖ für den Donnersbergkreis, die Stadt Worms sowie die Verbandsgemeinden Eich, Monsheim und Wonnegau

Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden
Karlsplatz 6
67549 Worms

Fon: 06241/3046-0
Fax: 06241/3046-65700

Außenstelle Kirchheimbolanden
Neumayerstraße 7
67292 Kirchheimbolanden

Fon: 06352/407-0
Fax: 06352/407-35077

Mail: poststelle@fa-wo.fin-rlp.de

Internet : www.finanzamt-worms-kirchheimbolanden.de

- ❖ für die Städte Germersheim, Schifferstadt, Speyer und Wörth am Rhein, die Gemeinden Böhl-Iggelheim, Limburgerhof und Mutterstadt sowie die Verbandsgemeinden Bellheim, Dannstadt-Schauernheim, Hagenbach, Jockgrim, Lingenfeld, Römerberg-Dudenhofen, Rülzheim und Rheinauen

Finanzamt Speyer-Germersheim
Johannesstraße 9 - 12
67346 Speyer

Fon: 06232/6017-0
Fax: 06232/6017-33431

Außenstelle Germersheim
Königsplatz 8
76726 Germersheim

Fon: 07274/950-0
Fax: 07274/950-33438

Mail: poststelle@fa-sp.fin-rlp.de

Internet : www.finanzamt-speyer-germersheim.de

- ❖ für die Städte Bad Dürkheim und Neustadt an der Weinstraße, die Gemeinde Haßloch sowie die Verbandsgemeinden Deidesheim, Freinsheim, Lambrecht (Pfalz) und Wachenheim an der Weinstraße

Finanzamt Neustadt
Konrad-Adenauer-Straße 26
67433 Neustadt an der Weinstraße

Fon: 06321/930-0
Fax: 06321/930-28600

Mail: poststelle@fa-nw.fin-rlp.de
Internet : www.finanzamt-neustadt.de

- ❖ für die Verbandsgemeinden Bad Ems, Diez, Hahnstätten, Höhr-Grenzhausen, Katzenelnbogen, Montabaur, Nassau, Ransbach-Baumbach, Selters (Westerwald), Wallmerod und Wirges

Finanzamt Montabaur-Diez
Koblenzer Straße 15
56410 Montabaur

Fon: 02602/121-1
Fax: 02602/121-27099

Außenstelle Diez
Parkstraße 16
65582 Diez

Fon: 06432/504-0
Fax: 06432/504-57021

Mail: poststelle@fa-mt.fin-rlp.de
Internet : www.finanzamt-montabaur-diez.de

Quelle der Angaben von Adresse, Fon, Fax , Mail und Internet:

Homepage des Ministerium für Finanzen Rheinland-Pfalz: www.fm.rlp.de

Stand: 01.09.2018

Anlage 1

Muster einer Stiftungserrichtung von Todes wegen

Eine Stiftung kann durch Testament oder Erbvertrag letztwillig errichtet und dabei zum Erben oder Vermächtnisnehmer werden. Für die Wirksamkeit einer letztwilligen Verfügung ist die Einhaltung der erbrechtlichen Formvorschriften in den §§ 2231 ff. BGB erforderlich. Unerlässlich ist bei privatschriftlicher Errichtung eine handschriftliche Abfassung mit Orts- und Datumsangabe sowie darunter gesetzter Unterschrift mit Vor- und Zunamen, ggf. auch Geburtsname. Sofern Sie einen Erbvertrag schließen möchten oder ein gemeinschaftliches Testament errichten möchten, wird empfohlen, sich von sachkundigen Personen (Notar/Rechtsanwalt) beraten zu lassen.

(Gemeinschaftliches) Testament

I.

Zum Erben/Vermächtnisnehmer bestimme(n) ich/wir (Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift) die hiermit errichtete rechtsfähige öffentliche Stiftung.

II.

Die Stiftung soll als rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG) vom 19. Juli 2004 (GVBl. S. 385) anerkannt werden, damit Rechtsfähigkeit erlangen, den Namen „.....“ führen und ihren Sitz in haben.

III.

Zweck der Stiftung ist

Aus den Einkünften der Stiftung soll ein Teil im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen zur regelmäßigen Pflege des Familiengrabes (des Stifters und seiner nächsten Angehörigen) auf dem Friedhof (Name, Beschreibung) verwendet werden.

IV.

Die Stiftung wird als Alleinerbe eingesetzt.

oder

Die Stiftung wird als Miterbe neben.....zu einem.....Anteil eingesetzt.

oder

Die Stiftung wird als Vermächtnisnehmerin eingesetzt. Sie erhält folgendes Vermächtnis:

V.

Organe der Stiftung sollen ein aus Personen bestehender Vorstand und ein aus Personen bestehendes Kuratorium sein.

Zu Mitgliedern des ersten Vorstandes bestelle ich:
(Name, Geburtsdatum, Adresse)

1.
2.
3.

Steht eine dieser Personen nicht zur Verfügung, so sollen die verbleibenden Vorstandsmitglieder gemeinsam und im Benehmen mit dem Testamentsvollstrecker eine andere geeignete Persönlichkeit benennen.

VI.

Die Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung ihres Zwecks sind in der Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

VII.

Zu Lasten meines Erbes setze ich folgende Vermächtnisse aus:

.....

VIII.

Ich ordne Testamentsvollstreckung an.

Zum Testamentsvollstrecker bestelle ich:
(Name, Adresse)

.....

IX.

Der Testamentsvollstrecker soll im Benehmen mit den von mir bestellten Vorstandsmitgliedern das Verfahren zur Anerkennung der Stiftung betreiben und zur konstituierenden Sitzung des Stiftungsvorstands einladen.

Ort, Datum

Stifterin bzw. Stifter

Anlage 2

Muster eines Stiftungsgeschäfts für die Errichtung einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichte ich, ...,

Es sind sämtliche natürlichen Personen (inkl. Geburtsdatum und Adresse) und juristischen Personen (inkl. Sitz und deren Vertretungsberechtigte) aufzuführen.

die rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

„Musterstiftung“

mit Sitz in „Musterstadt“.

Die Stiftung soll ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – (nicht verfolgte Zwecke streichen) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist ...

z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, von Kunst und Kultur, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, öffentlichen Gesundheitswesens, Sports, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (in Anlehnung an §§ 52 ff. der Abgabenordnung).

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ...

Hier empfiehlt es sich, mögliche einzelne Maßnahmen beispielhaft aufzuführen, durch die der zuvor in allgemeiner Form umschriebene Satzungszweck konkret verwirklicht werden soll. Insbesondere muss die Zweckverwirklichung so präzise gefasst sein, dass dem zuständigen Finanzamt eine gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung der Stiftung an Hand der Satzung möglich ist, z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, von Kinder- und Jugendheimen, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen oder Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern oder verfolgen.

Die Stiftung soll mit einem Stiftungsanfangsvermögen in Höhe von Euro ausgestattet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt beabsichtige ich, der Stiftung weitere Mittel zuzuführen.

Dem ersten Vorstand gehören folgende Personen an:

Hier empfiehlt es sich, einen mehrköpfigen Stiftungsvorstand unter jeweiliger Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Adresse und der Funktion zu benennen.

1.

2.

3.

...

Dem ersten Stiftungsrat gehören folgende Personen an:

Hier kann ein zweites mehrköpfiges Stiftungsorgan unter jeweiliger Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Adresse und der Funktion benannt werden.

1.

2.

3.

...

Die Stiftung soll die beigelegte Satzung erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift der Stifterin bzw. des Stifters

Satzung

Präambel (optional)

In einer Präambel kann die Motivation der Stifterin bzw. des Stifters in knapper Form niedergelegt werden. Diese „Erklärung“ kann gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt bei der Auslegung einzelner Satzungsbestimmungen herangezogen werden, den Organen der Stiftung Hinweise für die einzelnen Schritte zur Verwirklichung der Ziele der Stiftung geben oder zu einem späteren Zeitpunkt die Beantwortung von bei der Errichtung der Stiftung nicht erkennbaren Fragen erleichtern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1) Die Stiftung führt den Namen

„Musterstiftung“.

2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

3) Sitz der Stiftung“ ist „Musterstadt“.

4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar – *gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – (nicht verfolgte Zwecke streichen)* Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Zweck der Stiftung ist ...

z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, von Kunst und Kultur, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, öffentlichen Gesundheitswesens, Sports, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (in Anlehnung an §§ 52 ff. der Abgabenordnung).

3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ...

Hier empfiehlt es sich, mögliche einzelne Maßnahmen beispielhaft aufzuführen, durch die der in Absatz 1 in allgemeiner Form umschriebene Satzungszweck konkret verwirklicht werden soll. Insbesondere muss die Zweckverwirklichung so präzise gefasst sein, dass dem zuständigen Finanzamt eine gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung der Stiftung an Hand der Satzung möglich ist, z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, von Kinder- und Jugendheimen, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen oder Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern oder verfolgen.

- 4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter (Die Stifterin) und seine (ihre) Erben sowie die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen.**
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3

Stiftungsvermögen

1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus

a) dem Grundstockvermögen (bei Stiftungserrichtung: ... Euro)

Die Regelung zum Grundstockvermögen bei Errichtung der Stiftung kann auch wie folgt lauten: "a) dem Grundstockvermögen zunächst nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts". Eine Verweisung auf das Stiftungsgeschäft ist vor allem sinnvoll, wenn es sich bei dem anfänglichen Grundstockvermögen zum Beispiel nicht nur um Geldvermögen, sondern auch um Grundstücke oder sonstige Vermögensgegenstände handelt.

b) Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) und

c) Erträgen.

- 2) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.**

Gegebenenfalls können weitere Festlegungen hinsichtlich der Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie bezüglich seiner Anlage und seiner Verwendung getroffen werden. Denkbar sind beispielsweise folgende zusätzliche Regelungen: "Das Grundstockvermögen ist mindestens zu ... % in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen; das restliche Grundstockvermögen darf auch in risikoarme Aktien oder vergleichbaren Anlageformen angelegt werden."

- 3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.**
- 4) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden.**
- 5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.**
- 6) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.**
- 7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.**

Falls die Treuhänderschaft über nicht rechtsfähige Stiftungen beabsichtigt ist: Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbstständige (nicht rechtsfähige) Stiftungen - soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck des § 2 vereinbar sind - gegen Erstattung der Kosten für die Verwaltung und für die Rechnungslegung übernehmen. Das Vermögen der Treuhandstiftungen soll einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag in der Regel nicht unterschreiten.

§ 4

Stiftungsorganisation

Hier kann die Stifterin oder der Stifter festlegen, welche Organe mit der Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele betraut werden sollen. Bei kleineren Stiftungen kann es ausreichen, lediglich ein Organ wie beispielsweise einen „Vorstand“ vorzusehen. Bei größeren Stiftungen empfiehlt es sich, zumindest ein weiteres Organ wie einen „Stiftungsrat“ oder ein „Kuratorium“ zu schaffen, um stiftungsintern eine Kontrolle der sachgerechten und wirtschaftlichen Verwirklichung der Stiftungsziele zu gewährleisten und / oder den Vorstand zu beraten. Die Stifterin bzw. der Stifter kann auch andere Bezeichnungen für die Organe wählen oder weitere Organe einrichten.

- 1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- 2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- 3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- 4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Neben- oder hauptamtliche Tätigkeit von Mitgliedern des Vorstandes können bei größeren Stiftungen in Frage kommen. Ebenso kann die Möglichkeit eines Geschäftsführers (besonderer Vertreter) vorgesehen werden (§§ 86, 30 Bürgerliches Gesetzbuch). Entsprechende Regelungen einschließlich der Vergütung sind zuvor mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 5

Vorstand

In dieser Satzungsbestimmung kann die Stifterin oder der Stifter im Einzelnen festlegen, wie viele Mitglieder der Vorstand umfassen soll, in welcher Form und durch wen die Berufung erfolgt und für welchen Zeitraum diese erfolgt. Weiter kann festgelegt werden, ob die Stifterin oder der Stifter selbst oder bestimmte Funktionsträger als „geborene“ Mitglieder im Vorstand sein sollen.

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens x und höchstens y Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifterin bzw. den Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Danach beruft der Stiftungsrat die Mitglieder des Vorstands für die Dauer von jeweils x Jahren. Wiederberufung ist möglich.
- 2) Der Vorstand beruft aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.
- 3) Nach Beendigung der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.
- 4) Mitglieder des Vorstands können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von $2/3$ der Anwesenden abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

- 
- 5) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
 - 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.
 - 7) Beschlüsse (ausgenommen diejenigen von grundsätzlicher Bedeutung) können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
 - 8) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin bzw. der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt und verwaltet die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - Vergabe von Stiftungsmitteln (auf der Grundlage der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien)
 - Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht
 - Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- 3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sein muss. Der Stiftungsrat kann hiervon abweichend einem Mitglied des Vorstands Einzelvertretungsberechtigung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch erteilen.

§ 7

Stiftungsrat

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens x und höchstens y Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch den Stifter bzw. die Stifterin mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Danach ergänzen sich die Stiftungsratsmitglieder durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Stiftungsratsmitglieder sollen sich überschneiden und betragen jeweils x Jahre.
- 2) Wiederberufung ist möglich.
- 3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. In diesem Fall bilden die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.
- 5) Mitglieder des Stiftungsrates können von dem Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von $2/3$ der Anwesenden abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör.
- 6) Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- 7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.
- 8) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 9) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin bzw. der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrats

- 1) Der Stiftungsrat wacht über die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- 2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere:
 - Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, über sonstige Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung
 - Erlass von Richtlinien für die Förderung und die Initiierung von Projekten.
- 3) Der Stiftungsrat kann den Vorstand bevollmächtigen, im Rahmen festgelegter Grenzen Förderanträge vorab zu genehmigen.

Bei größeren Stiftungen können zum Beispiel folgende weiteren Aufgaben in Betracht kommen:

- *Festlegung der Höhe einer angemessenen Auslagen- und Aufwandsentschädigung*
- *Entscheidung über die nebenamtliche oder hauptamtliche Tätigkeit von Mitglieder des Vorstands sowie über die Höhe der angemessenen Vergütung*
- *Erteilung der Einzelvertretungsberechtigung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch*
- *Entscheidung über die Beauftragung eines Geschäftsführers sowie Unterbreitung von Vorschlägen hinsichtlich der Schwerpunkte der Fördertätigkeit der Stiftung und der Verwendung der Mittel der Stiftung.*

§ 9

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

- 1) Der Stiftungsrat kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.

- 2) Der Stiftungsrat kann mit einer 3/4 Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder nach Anhörung der Stifterin bzw. des Stifters eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- 3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 11

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung

Alternativen:

an den/die/das ... (*Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft*), **der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** (*nicht verfolgte Zwecke streichen*) **zu verwenden hat.**

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (*Angabe eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks*).

Ort, Datum

Stifterin bzw. Stifter

Anlage 3

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195, in der Neufassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)

Wichtig: Bei diesem Text handelt es sich **nicht** um eine **amtliche Fassung** der Rechtsvorschrift. Die Rechtsvorschriften des Bundes erschließen sich vielmehr aus dem Bundesgesetzblatt.

§ 80 Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung

(1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

(2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.

(3) Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.

§ 81 Stiftungsgeschäft

(1) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen, das auch zum Verbrauch bestimmt werden kann. Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,
4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Bildung des Vorstands der Stiftung.

Genügt das Stiftungsgeschäft den Erfordernissen des Satzes 3 nicht und ist der Stifter verstorben, findet § 83 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(2) Bis zur Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde beantragt, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Antragstellung betraut hat.

§ 82 Übertragungspflicht des Stifters

Wird die Stiftung als rechtsfähig anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäft sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.

§ 83 Stiftung von Todes wegen

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlassgericht dies der zuständigen Behörde zur Anerkennung mitzuteilen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker beantragt wird. Genügt das Stiftungsgeschäft nicht den Erfordernissen des § 81 Abs. 1 Satz 3, wird der Stiftung durch die zuständige Behörde vor der Anerkennung eine Satzung gegeben oder eine unvollständige Satzung ergänzt; dabei soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Im Zweifel gilt der letzte Wohnsitz des Stifters im Inland als Sitz.

§ 84 Anerkennung nach Tod des Stifters

Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters als rechtsfähig anerkannt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.

§ 85 Stiftungsverfassung

Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

§ 86 Anwendung des Vereinsrechts

Die Vorschriften der §§ 26 und 27 Absatz 3 und der §§ 28 bis 31a und 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 3 und des § 28 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, dass die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

§ 87 Zweckänderung; Aufhebung

(1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

(2) Bei der Umwandlung des Zweckes soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden, insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustattenkommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

(3) Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

§ 88 Vermögensanfall

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte, oder an einen anderen nach dem Recht dieses Landes bestimmten Anfallberechtigten. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

§ 89 Haftung für Organe; Insolvenz

(1) Die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung.

(2) Das Gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts das Insolvenzverfahren zulässig ist, von der Vorschrift des § 42 Abs. 2.

Anlage 4

Landesstiftungsgesetz (LStiftG) vom 19. Juli 2004 (GVBI 2004 S. 385)

Wichtig: Bei diesem Text handelt es sich nicht um eine amtliche Fassung der Rechtsvorschrift. Die Rechtsvorschriften des Landes erschließen sich vielmehr aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt.

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Stiftungsbehörden
- § 5 Stiftungsverzeichnis

Teil 2

Stiftungen des bürgerlichen Rechts

- § 6 Zuständige Behörde
- § 7 Verwaltung der Stiftung
- § 8 Änderung der Satzung, Aufhebung der Stiftung
- § 9 Stiftungsaufsicht

Teil 3

Besondere Arten von Stiftungen

- § 10 Stiftungen des öffentlichen Rechts
- § 11 Kommunale Stiftungen
- § 12 Kirchliche Stiftungen

Teil 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 13 Klärung von Rechtsverhältnissen
- § 14 Änderung der Gemeindeordnung
- § 15 In-Kraft-Treten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- (1) Dieses Gesetz soll sicherstellen, dass der Stifterwille vorrangig beachtet wird.
- (2) Zweck dieses Gesetzes ist es auch, die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane zu gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.
- (2) Stiftungen, die außerhalb von Rheinland-Pfalz entstanden sind und ihren Sitz nach Rheinland-Pfalz verlegen, unterliegen diesem Gesetz. Die Verlegung des Sitzes ist der Stiftungsbehörde anzuzeigen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts.
- (2) Private Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die überwiegend private Zwecke verfolgen, insbesondere Familienstiftungen.
- (3) Öffentliche Stiftungen sind die Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die überwiegend gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, und die Stiftungen des öffentlichen Rechts. Für kirchliche Stiftungen gilt Absatz 6.
- (4) Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zum Land, zu einer kommunalen Gebietskörperschaft oder zu einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als öffentliche Einrichtung erscheinen, und als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind. Für kirchliche Stiftungen gilt Absatz 6.
- (5) Kommunale Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, deren Zweck im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben liegt, deren Verwaltung von einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einem Zweckverband wahrgenommen wird und die als kommunale Stiftung errichtet oder anerkannt worden sind.

(6) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, die kirchliche Aufgaben wahrnehmen und als kirchliche Stiftung errichtet oder anerkannt worden sind. Als kirchliche Stiftungen gelten auch Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, die Aufgaben einer Jüdischen Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft wahrnehmen und als dieser zugeordnete Stiftung errichtet oder anerkannt worden sind.

§ 4 Stiftungsbehörden

(1) Stiftungsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

(2) Oberste Stiftungsbehörde ist, vorbehaltlich des Absatzes 3, das für die Angelegenheiten der Stiftungen zuständige Ministerium.

(3) Für Stiftungen, die vorwiegend der Religion, der Wissenschaft und Forschung, dem Unterricht und der Erziehung, der Kunst oder der Denkmalpflege gewidmet sind, ist das fachlich jeweils zuständige Ministerium oberste Stiftungsbehörde; dies gilt nicht, wenn die betreffende Ministerin oder der betreffende Minister oder eine Bedienstete oder ein Bediensteter dieses Ministeriums einem Organ der Stiftung angehört. Bei Stiftungen mit gemischten Zwecken entscheidet der überwiegende Zweck. Im Zweifelsfall entscheidet die Landesregierung.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Interessenkollisionen erforderlich ist oder wenn ein Mitglied der Landesregierung oder eine Bedienstete oder ein Bediensteter eines Ministeriums einem Organ einer Stiftung angehört, bestimmt die oberste Stiftungsbehörde diejenige Landesbehörde, die nach Errichtung der Stiftung mit Ausnahme des § 5 die Aufgaben der Stiftungsbehörde wahrnimmt.

§ 5 Stiftungsverzeichnis

(1) Die Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis der rechtsfähigen öffentlichen Stiftungen, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben (Stiftungsverzeichnis). Auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde werden auch kirchliche Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Zweck der Stiftung,
3. das zur Vertretung berechnigte Organ der Stiftung,
4. das Jahr der Errichtung der Stiftung,
5. der Sitz der Stiftung sowie
6. die Anschrift der Stiftung.

(3) Die Stiftung hat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(5) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedermann gestattet. Um eine Einsichtnahme auch in elektronischer Form zu ermöglichen, ist das Stiftungsverzeichnis in das Internetangebot der Stiftungsbehörde einzustellen.

Teil 2

Stiftungen des bürgerlichen Rechts

§ 6

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist die Stiftungsbehörde.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen. Verstirbt die Stifterin oder der Stifter nach der Antragstellung, ist die Entscheidung den Erben oder der mit der Testamentsvollstreckung betrauten Person zuzustellen; sie ist auch dem Nachlassgericht mitzuteilen.

§ 7

Verwaltung der Stiftung

(1) Die Stiftungsorgane haben nach Maßgabe des Stifterwillens für die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks zu sorgen.

(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Stifterwille auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen möglichst ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(3) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zu seiner Erhöhung bestimmten Zuwendungen Dritter zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden. Die Erträge können auch dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dient.

(4) Die Stiftung hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen.

§ 8

Änderung der Satzung, Aufhebung der Stiftung

(1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, kann der Vorstand der Stiftung eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.

(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, kann der Vorstand der Stiftung nach Anhörung der Stifterin oder des Stifters eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.

(3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 9

Stiftungsaufsicht

(1) Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen nach Maßgabe dieses Gesetzes der Rechtsaufsicht durch die Stiftungsbehörde, um sicherzustellen, dass ihre Verwaltung im Einklang mit der Satzung und dem Stifterwillen geführt wird. Die Rechtsaufsicht ist so zu führen, dass die Entschlusskraft und die Eigenverantwortung der Stiftungsorgane gefördert wird. Private Stiftungen nach § 3 Abs. 2 unterliegen der staatlichen Aufsicht nur insoweit, als sicherzustellen ist, dass ihr Bestand und ihre Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

(2) Die Stiftung hat der Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung nach § 7 Abs. 4 vorzulegen. Auf Antrag kann die Stiftungsbehörde die Vorlagefrist nach Satz 1 verlängern; sie kann auch gestatten, dass die Unterlagen nach Satz 1 für mehrere Jahre zusammengefasst eingereicht werden. Wird die Jahresrechnung einer Stiftung durch einen Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Behörde geprüft und der Prüfungsbericht der Stiftungsbehörde vorgelegt, bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die Stiftungsbehörde. Für öffentliche Stiftungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt Satz 1 nur, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Liegen der Stiftungsbehörde Anhaltspunkte vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung dieses Gesetz nicht beachtet oder gegen die Satzung verstoßen wurde, kann sie ergänzende Auskünfte einholen, die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung veranlassen.

(4) Soweit Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen der Stiftungsorgane gegen dieses Gesetz oder die Satzung verstoßen, kann die Stiftungsbehörde diese beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Kommt die Stiftung einem Verlangen nach Satz 1 nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsbehörde einen beanstandeten Beschluss aufheben und die Rückgängigmachung sonstiger Maßnahmen auf Kosten der Stiftung veranlassen. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn Stiftungsorgane eine rechtlich gebotene Maßnahme unterlassen.

(5) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans eine grobe Pflichtverletzung begangen oder sich zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung als unfähig erwiesen, kann die Stiftungsbehörde ihm die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen oder seine Abberufung verlangen.

(6) Reichen die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach den Absätzen 3 bis 5 nicht aus, um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer von ihr zu bestellenden Person oder Stelle übertragen.

(7) Die Stiftungsbehörde stellt auf Antrag unentgeltlich eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

Teil 3

Besondere Arten von Stiftungen

§ 10

Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Soweit eine Stiftung des öffentlichen Rechts nicht durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch einen Akt der Landesregierung errichtet wird, bedarf sie zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

(2) Die §§ 4 bis 9 dieses Gesetzes sowie die §§ 80 bis 88 BGB gelten für Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend, soweit nicht durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch einen Akt der Landesregierung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Ist bei einer Stiftung des öffentlichen Rechts eine anfallberechtigte Person oder Stelle nicht bestimmt, fällt das Stiftungsvermögen im Falle ihrer Aufhebung bei kirchlichen Stiftungen an die jeweilige Kirche, bei kommunalen Stiftungen an die stiftungsverwaltende kommunale Gebietskörperschaft oder den stiftungsverwaltenden Zweckverband und in allen sonstigen Fällen an das Land.

§ 11

Kommunale Stiftungen

Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen werden die Aufgaben nach § 9 von der Behörde wahrgenommen, die die Staatsaufsicht über die stiftungsverwaltende kommunale Gebietskörperschaft oder den stiftungsverwaltenden Zweckverband führt.

§ 12

Kirchliche Stiftungen

(1) Eine von der Kirche errichtete kirchliche Stiftung ist auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde durch die Stiftungsbehörde als rechtsfähig anzuerkennen, wenn der Kirchenbehörde die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleistet erscheint, der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet und das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 BGB genügt. Eine nicht von der Kirche errichtete kirchliche Stiftung ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Kirchenbehörde nach Maßgabe des Satzes 1 ebenfalls als rechtsfähige kirchliche Stiftung anzuerkennen.

(2) Hat das zuständige Organ einer kirchlichen Stiftung eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, eine sonstige Änderung der Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschlossen und hat die zuständige Kirchenbehörde hierzu ihre vorherige Zustimmung erteilt, so ist diese Entscheidung durch die Stiftungsbehörde auf Antrag anzuerkennen.

(3) Kirchliche Stiftungen unterliegen nicht der Stiftungsaufsicht nach § 9.

(4) Ist bei einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts eine anfallberechtigte Person oder Stelle nicht bestimmt, fällt das Stiftungsvermögen im Falle ihrer Aufhebung an die jeweilige Kirche.

Teil 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13

Klärung von Rechtsverhältnissen

(1) Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer mit Vermögen ausgestatteten Einrichtung um eine rechtsfähige Stiftung handelt, kann die Stiftungsbehörde auf Antrag über die Anerkennung als rechtsfähig entscheiden, wenn ein rechtliches Interesse an der Entscheidung besteht.

(2) Soweit hieran ein berechtigtes Interesse besteht, kann die Stiftungsbehörde auf Antrag die Rechtsnatur einer rechtsfähigen Stiftung feststellen. Steht infrage, ob es sich um eine kirchliche Stiftung handelt, ist die zuständige Kirchenbehörde anzuhören.



§ 14 **Änderung der Gemeindeordnung**

(Änderungsanweisungen)

§ 15 **In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Stiftungsgesetz vom 22. April 1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 161 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 401-1, außer Kraft.

Impressum:

Herausgeber: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
Abteilung 2, Referat 23
Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Redaktion: Karin Dahlmann

Druck: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Stand: 01. Dezember 2018